



Vollständiger Verkaufsprospekt / Verwaltungsreglement 17. Oktober 2008

MetallRente FONDS PORTFOLIO

Allianz Global Investors Luxembourg S. A.

Allianz 
Global Investors

Allgemeine Informationen

Dieser vollständige Verkaufsprospekt („Verkaufsprospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen. Insbesondere die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sowie der jeweilige vollständige und vereinfachte Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei den Informationsstellen und bei der Depotbank erhältlich.

Andere als in diesem Verkaufsprospekt sowie in den im Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Anteile des Fonds werden in den Vereinigten Staaten nicht angeboten und dürfen US-Personen weder angeboten noch von diesen gekauft werden. Die Fondsanteile sind nicht gemäß des United States Securities Act von 1933 bei der US-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission) eingetragen und wurden auch nicht gem. des Investment Company Act von 1940 registriert. Antragsteller müssen ggf. darlegen, dass sie keine Personen aus den USA sind und Anteile weder im Auftrag von Personen aus den USA erwerben noch an Personen aus den USA weiter veräußern.

17. Oktober 2008

Allianz Global Investors Luxembourg S.A.

6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Telefon: +352 463 463-1
Telefax: +352 463 463-620
Internet: www.allianzglobalinvestors.lu
E-Mail: info@allianzgi.lu

Inhalt

Der Fonds im Überblick	3	Laufzeit und Auflösung des Fonds und der Anteilklassen.	36
Verkaufsprospekt		Zusammenschluss mit anderen Fonds und Anteilklassen.	37
Der Fonds	9	Das Verwaltungsreglement.	38
Anlageziel.	9	Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	38
Anlagegrundsätze	9	Risiko der Änderung bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen bei in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Anlegern	38
Anteilklassen.	11	Risiko des Verlustes besonderer steuerlicher Positionen durch Auflösung bzw. Zusammenschluss von Fonds und/oder Anteilklassen	39
Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge	13		
Ertragsausgleichsverfahren	14		
Risikofaktoren.	15		
Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken	18		
Risikoprofil des Fonds.	21		
Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Fondsrisikoprofil	21		
Anlegerprofil.	22		
Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung	22	Verwaltungsreglement – Allgemeiner Teil	
Fondsmanager	23	§ 1 Grundlagen	41
Aufsichtsbehörde.	24	§ 2 Depotbank	41
Depotbank, nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen,		§ 3 Fondsverwaltung	41
Fondsbuchhaltung, Inventarwertermittlung	24	§ 4 Allgemeine Anlagerichtlinien	41
Wertentwicklung	24	§ 5 Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	42
Risikomanagement-Verfahren	24	§ 6 Risikostreuung / Ausstellergrenzen.	42
Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten.	25	§ 7 Rückführung.	43
Wertpapiere gemäß Artikel 144A United States Securities Act.	25	§ 8 Techniken und Instrumente	43
Rechtsstellung der Anleger	26	§ 9 Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihe.	43
Inventarwertermittlung	27	§ 10 Risikomanagement-Verfahren	44
Vorübergehende Aussetzung der Inventar- wertermittlung sowie infolgedessen auch der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	27	§ 11 Kreditaufnahme.	44
Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten	28	§ 12 Unzulässige Geschäfte	44
Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten	29	§ 13 Anteilscheine	44
Börsenzulassung	31	§ 14 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	44
Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie weitergehende Auskünfte	31	§ 15 Ausgabe- und Rücknahmepreis/ Ertragsausgleich.	45
Rechnungslegung	32	§ 16 Aussetzung	45
Besteuerung des Fonds	32	§ 17 Kosten der Verwaltung	45
Kosten	33	§ 18 Rechnungslegung	46
		§ 19 Dauer und Auflösung des Fonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft. . .	46
		§ 20 Zusammenschluss.	46
		§ 21 Änderungen des Verwaltungsreglements. .	47
		§ 22 Verjährung von Ansprüchen	47
		§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache.	47

Verwaltungsreglement – Besonderer Teil

§ 24 Name des Fonds	48
§ 25 Depotbank	48
§ 26 Anlagepolitik	48
§ 27 Anteilscheine	48
§ 28 Basiswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Transaktionsgebühr.....	48
§ 29 Kosten.....	49
§ 30 Anteilklassen	49
§ 31 Verwendung der Erträge.....	50
§ 32 Geschäftsjahr.....	50
§ 33 Inkrafttreten.....	50

Von der Allianz Global Investors

Luxembourg S. A. verwaltete Fonds	51
--	-----------

Ihre Partner	52
---------------------------	-----------

Der Fonds im Überblick

Informationstabelle

Anteilkategorie		A	C ¹⁾	P	I ²⁾	X ²⁾	W ²⁾
EUR	ISIN-Code	LU0147989353	–	–	–	–	–
	WKN	622304 ¹⁴⁾	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		8. August 2002	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		EUR 52,50	–	–	–	–	–
USD	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
JPY	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
GBP	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
CHF	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
NOK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
SEK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
DKK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
PLN	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
CZK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
SKK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
HUF	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–

Die Fußnotenerklärungen befinden sich im Anschluss an die Tabelle.

Informationstabelle

Anteilkategorie		A	C ¹⁾	P	I ²⁾	X ²⁾	W ²⁾
H-EUR	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-USD	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-JPY	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-GBP	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-CHF	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-NOK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-SEK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-DKK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-PLN	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-CZK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-SKK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-HUF	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–

Die Fußnotenerklärungen befinden sich im Anschluss an die Tabelle.

Informationstabelle

Anteilkategorie		AT	CT ¹⁾	PT	IT ²⁾	XT ²⁾	WT ²⁾
EUR	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)	–	–	–	–	–	–
USD	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)	–	–	–	–	–	–
JPY	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)	–	–	–	–	–	–
GBP	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)	–	–	–	–	–	–
CHF	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)	–	–	–	–	–	–
NOK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)	–	–	–	–	–	–
SEK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)	–	–	–	–	–	–
DKK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)	–	–	–	–	–	–
PLN	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)	–	–	–	–	–	–
CZK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)	–	–	–	–	–	–
SKK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)	–	–	–	–	–	–
HUF	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾	–	–	–	–	–	–
	Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)	–	–	–	–	–	–

Die Fußnotenerklärungen befinden sich im Anschluss an die Tabelle.

Informationstabelle

Anteilklasse		AT	CT ¹⁾	PT	IT ²⁾	XT ²⁾	WT ²⁾
H-EUR	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-USD	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-JPY	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-GBP	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-CHF	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-NOK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-SEK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-DKK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-PLN	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-CZK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-SKK	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–
H-HUF	ISIN-Code	–	–	–	–	–	–
	WKN	–	–	–	–	–	–
Erstausgabetag / Erstzeichnungstag ³⁾		–	–	–	–	–	–
Erstausgabepreis (Erstinventarwert pro Anteil inkl. Ausgabeaufschlag)		–	–	–	–	–	–

Die Fußnotenerklärungen befinden sich im Anschluss an die Tabelle.

Informationstabelle

Anteilklasse	A / AT	C / CT ¹⁾	P / PT	I / IT ²⁾	X / XT ²⁾	W / WT ²⁾
Erstinventarwert pro Anteil	A (EUR) ¹⁴⁾ : EUR 50,00; alle weiteren Anteilklassen: EUR 100,00 ⁴⁾	EUR 100,00 ⁴⁾	EUR 1.000,00 ⁵⁾	EUR 1.000,00 ⁵⁾	EUR 1.000,00 ⁵⁾	EUR 1.000,00 ⁵⁾
Ausgabeaufschlag ⁶⁾	6,00 %	6,00 %	–	–	–	–
Rücknahmeabschlag	Es wird bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag erhoben.					
Verwaltungs- und Zentralverwaltungs- vergütung nach Maßgabe des Verwaltungs- reglements ⁷⁾	1,50 % p. a.	1,50 % p. a.	1,00 % p. a.	1,00 % p. a.	1,00 % p. a. ⁸⁾	1,00 % p. a.
Vertriebsgebühr ⁹⁾	–	1,00 % p. a.	–	–	–	–
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Anteilscheine	Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.					
Mindestanlagebetrag ¹⁵⁾	Es wird derzeit bis auf Weiteres keine Mindestan- lage gefordert.	Es wird derzeit bis auf Weiteres keine Mindestan- lage gefordert.	EUR 500.000,00 ¹⁰⁾	EUR 1.000.000,00 ¹¹⁾	Es wird derzeit bis auf Weiteres keine Mindestan- lage gefordert.	EUR 10.000.000,00 ¹²⁾
Grundsätzliche Ertragsverwendung	Anteilklassen A, C, P, I, X und W: grundsätzlich Ausschüttung jährlich zum 10. August ¹³⁾ . Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Bankarbeitstag. Anteilklassen AT, CT, PT, IT, XT und WT: grundsätzlich Thesaurierung jährlich zum 30. Juni.					
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.					

¹⁾ Anteile dieser Anteilklassen können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltungen erworben werden.

²⁾ Anteile dieser Anteilklassentypen können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

³⁾ Soweit kein Datum angegeben ist, wird der Erstausgabetermin / Erstzeichnungstag von der Verwaltungsgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

⁴⁾ Bzw. bezogen auf die Anteilklassen mit der jeweiligen Referenzwährung: USD 100,-; JPY 20.000,-; GBP 100,-; CHF 100,-; NOK 1.000,-; SEK 1.000,-; DKK 1.000,-; PLN 400,-; CZK 3.000,-; SKK 4.000,-; HUF 25.000,-.

⁵⁾ Bzw. bezogen auf die Anteilklassen mit der jeweiligen Referenzwährung: USD 1.000,-; JPY 200.000,-; GBP 1.000,-; CHF 1.000,-; NOK 10.000,-; SEK 10.000,-; DKK 10.000,-; PLN 4.000,-; CZK 30.000,-; SKK 40.000,-; HUF 250.000,-.

⁶⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

⁷⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

⁸⁾ Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

⁹⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vertriebsgebühr zu erheben.

¹⁰⁾ Bzw. bezogen auf die Anteilklassen mit der jeweiligen Referenzwährung USD 500.000,-; JPY 100.000.000,-; GBP 500.000,-; CHF 1.000.000,-; NOK 4.000.000,-; SEK 5.000.000,-; DKK 5.000.000,-; PLN 2.000.000,-; CZK 15.000.000,-; SKK 20.000.000,-; HUF 125.000.000,-.

¹¹⁾ Bzw. bezogen auf die Anteilklassen mit der jeweiligen Referenzwährung USD 1.000.000,-; JPY 200.000.000,-; GBP 1.000.000,-; CHF 2.000.000,-; NOK 8.000.000,-; SEK 10.000.000,-; DKK 10.000.000,-; PLN 4.000.000,-; CZK 30.000.000,-; SKK 40.000.000,-; HUF 250.000.000,-.

¹²⁾ Bzw. bezogen auf die Anteilklassen mit der jeweiligen Referenzwährung USD 10.000.000,-; JPY 2.000.000.000,-; GBP 10.000.000,-; CHF 20.000.000,-; NOK 80.000.000,-; SEK 100.000.000,-; DKK 100.000.000,-; PLN 40.000.000,-; CZK 300.000.000,-; SKK 400.000.000,-; HUF 2.500.000.000,-.

¹³⁾ Zahlungen im Zusammenhang mit ggf. erfolgenden Ausschüttungen erfolgen in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse derzeit bei – Anteilklassen mit den Referenzwährungen PLN, CZK, SKK oder HUF regelmäßig innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem Ausschüttungstag; – allen Anteilklassen in den übrigen Währungen regelmäßig innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem Ausschüttungstag.

¹⁴⁾ Bei der Anteilklasse A (EUR) handelt es sich um den ursprünglich aufgelegten Einzelfonds.

¹⁵⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

Erläuterungen zur Informationstabelle

H	Bei den auf „H-Name der Referenzwährung“ lautenden Anteilklassen handelt es sich um Anteilklassen, bei denen eine Währungssicherung zugunsten der Referenzwährung angestrebt wird.
CHF	Schweizer Franken
CZK	Tschechische Krone
DKK	Dänische Krone
EUR	Euro
GBP	Britisches Pfund
HUF	Ungarischer Forint
JPY	Japanischer Yen
NOK	Norwegische Krone
PLN	Polnischer Zloty
SEK	Schwedische Krone
SKK	Slowakische Krone
USD	US-Dollar

Der MetallRente FONDS PORTFOLIO wurde als „fonds commun de placement“ (FCP) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg in Luxemburg am 10. Mai 2002 gegründet und fällt unter den Anwendungsbereich des Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen („Gesetz“) und ist somit ein Organismus für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der modifizierten Richtlinie 85/611/EWG. Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Der Fonds wird von der Allianz Global Investors Luxembourg S.A., einer Tochtergesellschaft der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und Mitglied der Allianz Gruppe, nach Luxemburger Recht verwaltet und – auch unter Nutzung dieser Finanzgruppe – vertrieben.

Dieser Verkaufsprospekt trat am 17. Oktober 2008 in Kraft.

Das ursprüngliche Verwaltungsreglement des Fonds trat am 10. Mai 2002 in Kraft. Die letzte Änderung trat am 17. Oktober 2008 in Kraft. Ein Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements beim Handelsregister in Luxemburg erfolgt am 23. Januar 2009 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg.

Der Fonds

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es, auf mittlere bis längere Sicht einen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften und insbesondere an den Entwicklungen der globalen Aktienmärkte zu partizipieren.

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- a) **Für das Fondsvermögen können OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements erworben werden, die Aktienfonds sind.**
Es kann sich hierbei sowohl um breit diversifizierte Aktienfonds, als auch um Länder-, Regionen- und Branchenfonds handeln. Aktienfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert.
- b) **Bis zu insgesamt 25 % des Werts des Fondsvermögens können investiert werden**
 - in Anteile an OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements, die keine Aktienfonds im Sinne des Buchstaben a) sind;
 - in Indexzertifikate auf Aktien- oder Rentenindices;
 - in Einlagen im Sinne von § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sowie Geldmarktinstrumente im Sinne von § 4 Nr. 1 und 5 sowie von § 5 des Verwaltungsreglements.
- c) Die in § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements genannten anderen Organismen für gemeinschaftliche Anlagen (OGA) müssen ihren Sitz in der Europäischen Union, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong oder Japan haben.
- d) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe h) ist der Erwerb von Anlagen im Sinne des Buchstaben a) und des Buchstaben b) zweiter und dritter Spiegelstrich, deren Aussteller ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkeinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. das nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird (einem so genannten Emerging Market), auf höchstens 20 % des Werts des Fondsvermögens beschränkt.
Anlagen im Sinne des Buchstaben a) werden auf diese Grenze angerechnet, wenn sie nach der Einordnung im S&P GIFS (Standard and Poors Global Investment Fund Sector) entweder als Emerging Market klassifiziert oder nach dem S&P GIFS einem Land oder einer Region zugeordnet werden, welche laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkeinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden.
Falls die S&P GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.
- e) Die Vermögensgegenstände dürfen auch auf Fremdwährung lauten.
- f) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Fondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl
 - auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen, und/oder
 - auf einzelne Währungen, und/oder
 - auf einzelne Branchen, und/oder
 - auf einzelne Länder, und/oder
 - auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten, und/oder

- auf Vermögensgegenstände von Ausstellern / Schuldnern mit bestimmten Charakteren (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

Das Fondsmanagement wählt die Vermögensgegenstände für den Fonds unabhängig von der Größenordnung der Unternehmen und unabhängig davon aus, ob es sich um Substanz- oder Wachstumswerte handelt. Der Fonds kann dadurch sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. Kategorie konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein.

- g) Eine Überschreitung der vorstehend in den Buchstaben b) und d) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Werts des gesamten Fonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.
- h) Eine Überschreitung der in Buchstabe d) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem dergewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgehläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände

des Fonds nicht vollständig übereinstimmen.

- i) Die in dem Buchstaben b) genannte quantitative Beschränkung der zulässigen Einlagen und Geldmarktinstrumente braucht in den letzten zwei Monaten vor einer Auflösung des Fonds nicht eingehalten zu werden.
- j) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 f. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen in diesem vollständigen Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. § 11 des Verwaltungsreglements kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusage gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlage-

grundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Anteilklassen

Der Fonds kann mit mehreren Anteilklassen, die sich in der Kostenbelastung, der Kosten-erhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags und/oder einer Ausschüttung oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können, ausgestattet werden. Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.

Es gibt derzeit die folgenden Anteilklassen:

A (EUR), A (USD), A (JPY), A (GBP), A (CHF),
A (NOK), A (SEK), A (DKK), A (PLN), A (CZK),
A (SKK), A (HUF), A (H-EUR), A (H-USD),
A (H-JPY), A (H-GBP), A (H-CHF), A (H-NOK),
A (H-SEK), A (H-DKK), A (H-PLN), A (H-CZK),
A (H-SKK), A (H-HUF), AT (EUR), AT (USD),
AT (JPY), AT (GBP), AT (CHF), AT (NOK),
AT (SEK), AT (DKK), AT (PLN), AT (CZK),
AT (SKK), AT (HUF), AT (H-EUR), AT (H-USD),
AT (H-JPY), AT (H-GBP), AT (H-CHF),
AT (H-NOK), AT (H-SEK), AT (H-DKK),
AT (H-PLN), AT (H-CZK), AT (H-SKK),
AT (H-HUF).

C (EUR), C (USD), C (JPY), C (GBP), C (CHF),
C (NOK), C (SEK), C (DKK), C (PLN), C (CZK),
C (SKK), C (HUF), C (H-EUR), C (H-USD),
C (H-JPY), C (H-GBP), C (H-CHF), C (H-NOK),
C (H-SEK), C (H-DKK), C (H-PLN), C (H-CZK),
C (H-SKK), C (H-HUF), CT (EUR), CT (USD),
CT (JPY), CT (GBP), CT (CHF), CT (NOK),
CT (SEK), CT (DKK), CT (PLN), CT (CZK),
CT (SKK), CT (HUF), CT (H-EUR), CT (H-USD),

CT (H-JPY), CT (H-GBP), CT (H-CHF),
CT (H-NOK), CT (H-SEK), CT (H-DKK),
CT (H-PLN), CT (H-CZK), CT (H-SKK),
CT (H-HUF).

P (EUR), P (USD), P (JPY), P (GBP), P (CHF),
P (NOK), P (SEK), P (DKK), P (PLN), P (CZK),
P (SKK), P (HUF), P (H-EUR), P (H-USD),
P (H-JPY), P (H-GBP), P (H-CHF), P (H-NOK),
P (H-SEK), P (H-DKK), P (H-PLN), P (H-CZK),
P (H-SKK), P (H-HUF), PT (EUR), PT (USD),
PT (JPY), PT (GBP), PT (CHF), PT (NOK),
PT (SEK), PT (DKK), PT (PLN), PT (CZK),
PT (SKK), PT (HUF), PT (H-EUR), PT (H-USD),
PT (H-JPY), PT (H-GBP), PT (H-CHF),
PT (H-NOK), PT (H-SEK), PT (H-DKK),
PT (H-PLN), PT (H-CZK), PT (H-SKK),
PT (H-HUF).

I (EUR), I (USD), I (JPY), I (GBP), I (CHF),
I (NOK), I (SEK), I (DKK), I (PLN), I (CZK),
I (SKK), I (HUF), I (H-EUR), I (H-USD),
I (H-JPY), I (H-GBP), I (H-CHF), I (H-NOK),
I (H-SEK), I (H-DKK), I (H-PLN), I (H-CZK),
I (H-SKK), I (H-HUF), IT (EUR), IT (USD),
IT (JPY), IT (GBP), IT (CHF), IT (NOK), IT (SEK),
IT (DKK), IT (PLN), IT (CZK), IT (SKK),
IT (HUF), IT (H-EUR), IT (H-USD), IT (H-JPY),
IT (H-GBP), IT (H-CHF), IT (H-NOK),
IT (H-SEK), IT (H-DKK), IT (H-PLN),
IT (H-CZK), IT (H-SKK), IT (H-HUF).

X (EUR), X (USD), X (JPY), X (GBP), X (CHF),
X (NOK), X (SEK), X (DKK), X (PLN), X (CZK),
X (SKK), X (HUF), X (H-EUR), X (H-USD),
X (H-JPY), X (H-GBP), X (H-CHF), X (H-NOK),
X (H-SEK), X (H-DKK), X (H-PLN), X (H-CZK),
X (H-SKK), X (H-HUF), XT (EUR), XT (USD),
XT (JPY), XT (GBP), XT (CHF), XT (NOK),
XT (SEK), XT (DKK), XT (PLN), XT (CZK),
XT (SKK), XT (HUF), XT (H-EUR), XT (H-USD),
XT (H-JPY), XT (H-GBP), XT (H-CHF),
XT (H-NOK), XT (H-SEK), XT (H-DKK),
XT (H-PLN), XT (H-CZK), XT (H-SKK),
XT (H-HUF).

W (EUR), W (USD), W (JPY), W (GBP),
W (CHF), W (NOK), W (SEK), W (DKK),

W (PLN), W (CZK), W (SKK), W (HUF),
 W (H-EUR), W (H-USD), W (H-JPY),
 W (H-GBP), W (H-CHF), W (H-NOK),
 W (H-SEK), W (H-DKK), W (H-PLN),
 W (H-CZK), W (H-SKK), W (H-HUF),
 WT (EUR), WT (USD), WT (JPY), WT (GBP),
 WT (CHF), WT (NOK), WT (SEK), WT (DKK),
 WT (PLN), WT (CZK), WT (SKK), WT (HUF),
 WT (H-EUR), WT (H-USD), WT (H-JPY),
 WT (H-GBP), WT (H-CHF), WT (H-NOK),
 WT (H-SEK), WT (H-DKK), WT (H-PLN),
 WT (H-CZK), WT (H-SKK), WT (H-HUF).

Der Umtausch von einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse ist ausgeschlossen.

Der Erwerb von Anteilen der Anteilklassentypen P, PT, I, IT, W und WT ist nur bei einer Mindestanlage in der in der vorangehenden Informationstabelle genannten Höhe (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) möglich. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren. Folgeanlagen sind auch mit geringeren Beträgen statthaft, sofern die Summe aus dem aktuellen Wert der vom Erwerber zum Zeitpunkt der Folgeanlage bereits gehaltenen Anteile derselben Anteilklasse und dem Betrag der Folgeanlage (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) mindestens der Höhe der Mindestanlage der betreffenden Anteilklasse entspricht. Berücksichtigt werden nur Bestände, die der Erwerber bei derselben Stelle verwahren lässt, bei der er auch die Folgeanlage tätigen möchte. Fungiert der Erwerber als Zwischenverwahrer für endbegünstigte Dritte, so kann er Anteile der genannten Anteilklassentypen nur erwerben, wenn die vorstehend genannten Bedingungen hinsichtlich eines jeden endbegünstigten Dritten jeweils gesondert erfüllt sind. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassentypen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Anteile der Anteilklassentypen I, IT, X, XT, W und WT können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Der Erwerb ist gleichwohl unstatthaft, wenn zwar der Anteilzeichner selbst eine nicht natürliche Person ist, er jedoch als Zwischenverwahrer für einen endbegünstigten Dritten fungiert, der seinerseits eine natürliche Person ist. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassentypen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Bei Anteilen der Anteilklassentypen X und XT wird dem Fonds auf Anteilklassenebene keine Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft belastet; statt dessen wird dem jeweiligen Anteilinhaber eine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft direkt in Rechnung gestellt. Anteile dieser Anteilklassentypen können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und nach Abschluss einer individuellen Sondervereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Es steht im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob sie einer Anteilausgabe zustimmt, ob sie eine individuelle Sondervereinbarung abzuschließen bereit ist und wie sie ggf. eine individuelle Sondervereinbarung ausgestaltet.

In Bezug auf Angaben zu der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung der anderen Anteilklassen / Anteilklassentypen sowie in Bezug auf die sonstigen Kosten, insbesondere auch hinsichtlich einer Vertriebsgebühr, einem Ausgabeaufschlag und einem Rücknahmeabschlag, wird auf die Informationstabelle sowie die Abschnitte „Kosten“, „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ verwiesen.

Es können auch Anteilklassen, deren Referenzwährung nicht auf die Basiswährung des Fonds lautet, ausgegeben werden. Hier-

bei können sowohl Anteilklassen ausgegeben werden, bei denen eine Währungssicherung zugunsten der Referenzwährung angestrebt wird, als auch Anteilklassen, bei denen dies unterbleibt. Die Kosten dieser Währungssicherungsgeschäfte werden von der entsprechenden Anteilklasse getragen.

Die jeweilige Referenzwährung einer Anteilklasse ist dem dem Anteilklassentyp (A, AT, C, CT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT) beigefügten Klammerzusatz zu entnehmen (z. B. bei dem Anteilklassentyp A und der Referenzwährung USD: A [USD]). Wird bei einer Anteilklasse eine Währungssicherung zugunsten der jeweiligen Referenzwährung angestrebt, wird der Bezeichnung der Referenzwährung ein „H-“ vorangestellt (z. B. bei dem Anteilklassentyp A, der Referenzwährung USD und einer angestrebten Währungssicherung gegenüber dieser Referenzwährung: A [H-USD]). Ist in diesem Verkaufsprospekt von Anteilklassen A, AT, C, CT, P, PT, I, IT, X, XT, W oder WT ohne weitere Zusätze die Rede, bezieht sich dies auf den jeweiligen Anteilklassentyp.

Angaben zum jeweiligen zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags sind den Abschnitten „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ zu entnehmen.

Die Berechnung des Anteilwerts (§ 15 Nr. 1 und 2 des Verwaltungsreglements) erfolgt für jede Anteilklasse durch Teilung des Werts des einer Anteilklasse zuzurechnenden Nettovermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse (siehe insoweit auch Abschnitt „Inventarwertermittlung“). Bei Ausschüttungen wird der Wert des Nettovermögens, der den Anteilen der ausschüttenden Anteilklassen zuzurechnen ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen gekürzt. Wenn der Fonds Anteile ausgibt, so wird der Wert des Nettovermögens der jeweiligen An-

teilklasse um den bei der Ausgabe erzielten Erlös abzüglich eines erhobenen Ausgabeaufschlags erhöht. Wenn der Fonds Anteile zurücknimmt, so vermindert sich der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse um den auf die zurückgenommenen Anteile entfallenden Inventarwert.

Angaben zur Ausschüttungspolitik der einzelnen Anteilklassen sind dem Abschnitt „Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge“ zu entnehmen.

Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob, wann und in welcher Höhe für eine Anteilklasse eine Ausschüttung entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgt. Für den Fonds können Anteile ausschüttender und thesaurierender Anteilklassen ausgegeben werden. Bei den Anteilklassentypen A, C, P, I, X und W handelt es sich um grundsätzlich ausschüttende Anteilklassentypen, bei den Anteilklassentypen AT, CT, PT, IT, XT und WT handelt es sich um grundsätzlich thesaurierende, also die anfallenden Erträge wieder im Rahmen der Anteilklasse anlegende Anteilklassentypen.

Bei ausschüttenden Anteilklassen werden die zur Ausschüttung verwendbaren Erträge ermittelt, indem von den angefallenen Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Zielfondsanteilen sowie den Entgelten aus Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – die zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben abgezogen werden.

Die derzeitige Ausschüttungspolitik sieht für Anteile ausschüttender Anteilklassen vor, dass grundsätzlich jährlich nach Abzug der Kosten im Wesentlichen die im oben genannten Sinn zur Ausschüttung verwendbaren Erträge des entsprechenden Zeitraums

ausgeschüttet werden. Ungeachtet dessen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, auch realisierte Kapitalgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie nicht realisierte Kapitalgewinne und das Kapital gemäß Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes auszuschütten. Derzeit ist grundsätzlich eine Ausschüttung zum 10. August eines Kalenderjahres vorgesehen. Fällt der Ausschüttungstag auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Zwischenausschüttungen festsetzen.

Thesaurierende Anteilklassen behalten sämtliche Erträge, also Zinsen, Dividenden, Erträge aus Zielfondsanteilen, Entgelte aus Wertpapierleihgeschäften und -pensionsgeschäften, sonstige Erträge sowie realisierte Kapitalgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – abzüglich der zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben zum Geschäftsjahresende des Fonds ein und legen sie erneut an. Daher sind Ausschüttungen an die Anteilinhaber nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, wie Erträge und realisierte Kapitalgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – zu verwenden sind, dass ggf. das Kapital gemäß Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes ausgeschüttet wird und dass Ausschüttungen in Form von Barauszahlungen vorgenommen werden.

Keinesfalls können Ausschüttungen erfolgen, sofern der Inventarwert des Fonds als Folge der Ausschüttung unter EUR 1.250.000,00 fallen würde.

Zahlungen im Zusammenhang mit ggf. erfolgenden Ausschüttungen erfolgen in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse derzeit bei

- Anteilklassen mit den Referenzwährungen PLN, CZK, SKK oder HUF regelmäßig innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem Ausschüttungstag;
- allen anderen Anteilklassen regelmäßig innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem Ausschüttungstag.

Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten der Anteilklasse. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zulasten der Anteilklasse an die Anteilinhaber auszuzahlen.

Ertragsausgleichsverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Anteilklassen des Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste, die der Anteilnehmer als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen/-verlusten einerseits und sonstigen Vermögensgegenständen andererseits auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge und realisierten Kapitalgewinne/-verluste am Inventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Risikofaktoren

Eine Anlage in den Fonds ist insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden:

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von dem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. Diese können ggf. auch zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere erstklassiger Aussteller grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Vermögensgegenstände.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist daneben auch

von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben.

Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährung lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration

möglich wäre. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiko

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht

als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und den Standards, die sonst international üblich sind, zulasten eines Investors abweichen. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsbeschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Erfolgsrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Fonds sowie der vom Anleger gewünschte Anlageerfolg erreicht werden. Insbesondere im Hinblick auf die Risiken, denen die auf Fondsebene erworbenen einzelnen Vermögensgegenstände im Allgemeinen unterliegen und die im Rahmen der Einzelauswahl der Vermögensgegenstände im Besonderen eingegangen werden, kann der Anteilwert des Fonds auch schwanken, insbesondere fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Garantien der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds bestehen nicht.

Risiko hinsichtlich des Fondskapitals

Aufgrund der hier beschriebenen Risiken, denen die Bewertung der im Fondskapital / Anteilklasse enthaltenen Vermögensgegen-

stände ausgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass sich das Fondskapital oder das einer Anteilklasse zuzuordnende Kapital vermindert. Den gleichen Effekt könnte die übermäßige Rückgabe von Fondsanteilen oder eine übermäßige Ausschüttung von Anlageergebnissen haben. Durch das Abschmelzen des Fondskapitals oder des einer Anteilklasse zuzuordnenden Kapitals könnte die Verwaltung des Fonds oder einer Anteilklasse unwirtschaftlich werden, was letztlich auch zur Auflösung des Fonds oder einer Anteilklasse und zu Verlusten beim Anleger führen kann.

Flexibilitätseinschränkungsrisiko

Die Rücknahme der Anteile des Fonds kann Beschränkungen unterliegen. Im Fall der Anteilrücknahmeaussetzung oder der hinausgeschobenen Anteilrücknahme ist es einem Anleger nicht möglich, seine Anteile zurückzugeben, sodass er gezwungen ist, – unter Inkaufnahme der mit seiner Anlage verbundenen grundsätzlichen Risiken – länger im Fonds investiert zu bleiben, als er ggf. möchte. Im Fall einer Fondsauflösung sowie im Fall der Ausübung eines zwingenden Rücknahmerechts der Verwaltungsgesellschaft hat der Anleger nicht die Möglichkeit, weiter im Fonds investiert zu bleiben. Entsprechendes gilt, falls der vom Anleger gehaltene Fonds mit einem anderen Fonds verschmolzen wird, wobei der Anleger in diesem Fall automatisch Inhaber von Anteilen an dem anderen Fonds wird. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Im Fall der Anteilrückgabe zur Anlage der erlösten Mittel in einer anderen Anlageform können dem Anleger zudem, neben den bereits entstandenen Kosten (wie z. B. einem Ausgabeaufschlag bei Anteilkau), weitere Kosten entstehen, z. B. im Fall eines Rücknahmeabschlags beim gehaltenen Fondsanteil oder in Form eines Ausgabeaufgelds für den Kauf anderer Anteile. Diese Geschehnisse und Umstände können beim Anleger zu Verlusten führen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduziert. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen

Im Laufe der Zeit können sich die Rahmenbedingungen, z. B. in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht, ändern. Dies kann sich ggf. negativ auf die Anlage als solche sowie auf die Behandlung der Anlage beim Anleger auswirken.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Risiko der Änderung des Verwaltungsreglements, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Fonds

Der Anteilinhaber wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsreglement, die Anlagepolitiken eines Fonds sowie die sonstigen Grundlagen eines Fonds im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik eines richtlinienkonformen Fonds innerhalb des zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Ein Fonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch

verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene
Ausgaben von Anteilen können auf Fondsebene zur Investition der zugeflossenen Mittel, Rücknahmen von Anteilen zur Veräußerung von Anlagen zur Erzielung von Liquidität führen. Derartige Transaktionen verursachen Kosten, die insbesondere dann, wenn sich an einem Tag erfolgende Anteilausgaben und -rücknahmen nicht in etwa ausgleichen, die Wertentwicklung des Fonds nennenswert beeinträchtigen können.

Spezifische Risiken der Anlage in Zielfonds
Nutzt ein Fonds andere Fonds (Zielfonds) als Investmentvehikel zur Anlage seiner Mittel, indem er deren Anteile erwirbt, geht er neben den allgemein mit deren Anlagepolitik verbundenen Risiken auch die Risiken ein, die sich aus der Struktur des Vehikels „Fonds“ ergeben. So unterliegt er insoweit selbst dem Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, dem Abwicklungsrisiko, dem Flexibilitätseinschränkungsrisiko, dem Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, dem Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines Fonds, dem Schlüsselpersonalarisiko, dem Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene sowie – allgemein – dem Erfolgsrisiko.

Die Zielfondsmanager unterschiedlicher Zielfonds handeln voneinander unabhängig. Dies kann dazu führen, dass mehrere Zielfonds Chancen und Risiken übernehmen, die letztlich auf den gleichen oder verwandten Märkten oder Vermögenswerten beruhen, wodurch sich auf der einen Seite die Chancen und Risiken des diese Zielfonds haltenden Fonds auf die gleichen oder verwandten Märkte oder Vermögenswerte konzentrieren. Auf der anderen Seite können

sich die von verschiedenen Zielfonds übernommenen Chancen und Risiken aber auch hierdurch wirtschaftlich ausgleichen.

Investiert ein Fonds in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des investierenden Fonds als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Verwaltungsvergütungen (fix und / oder erfolgsbezogen), Depotbankvergütungen sowie sonstige Kosten, an und führen wirtschaftlich zu einer entsprechend gesteigerten Belastung des Anlegers des investierenden Fonds.

Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann Techniken und Instrumente im Sinne von §§ 8 f. des Verwaltungsreglements, insbesondere Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte sowie Derivate im Sinne von § 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Fonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft darf Techniken und Instrumente insbesondere auch marktgegenläufig einsetzen, was zu Gewinnen des Fonds führen kann, wenn die Kurse der Bezugswerte fallen, bzw. zu Verlusten des Fonds, wenn diese Kurse steigen. Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Derivate

Basiswerte von Derivaten können einerseits die in § 4 des Verwaltungsreglements genannten zulässigen Instrumente oder Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf. Die Fi-

nanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien- und solche Indices, die die weiteren in § 4 des Verwaltungsreglements aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben. Basiswerte von Derivaten können andererseits aber auch sonstige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von § 5 des Verwaltungsreglements sein, in die der Fonds direkt nur 10% seines Vermögens anlegen darf und die insbesondere weder an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden noch von bestimmten Institutionen, denen das Gesetz allgemein eine grundsätzlich bessere Bonität unterstellt, emittiert worden sind.

Beispiele für die Funktionsweise ausgewählter Derivate:

Optionen

Der Kauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption (Call- bzw. Put-Option) beinhaltet das Recht, einen bestimmten Vermögenswert für einen festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der Verkauf einer Call- bzw. Put-Option beinhaltet die Verpflichtung, einen bestimmten Vermögenswert für einen festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu verkaufen bzw. zu kaufen.

Terminkontrakte

Der Handel mit Terminkontrakten, wie z. B. Futures, Optionen und Swap-Kontrakten, sowie kombinierten Geschäften, wie z. B. Swaptions, ist der Handel mit Vereinbarungen hinsichtlich des zukünftigen Werts von übertragbaren Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten.

Beim Einsatz von Derivaten zur Absicherung des Fondsvermögens wird versucht, das in

einem Vermögensgegenstand des Fonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Fonds weitestgehend zu reduzieren (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Fonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Beim Einsatz von Derivaten zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risikopositionen ein.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisentermingeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören:

1. die Gefahr, dass sich die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
2. die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Vermögensgegenstände oder Währungen andererseits, mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
3. das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt, mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
4. die Gefahr, den Gegenstand derivativer Instrumente bildende Vermögensgegenstände zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht kaufen oder verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;

5. der durch die Verwendung derivativer Instrumente entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
6. die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei.

Wertpapierpensionsgeschäfte

Für den Fonds können Pensionsgeschäfte über Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowohl als Pensionsgeber als auch -nehmer abgeschlossen werden, wenn der Vertragspartner eine Finanzinstitution erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei Pensionsgeschäften werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vom Pensionsgeber an den Pensionsnehmer verkauft, wobei zusätzlich entweder

- der Pensionsnehmer und der Pensionsgeber bereits zum Rückverkauf bzw. -kauf der verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem zum Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zu Vertragsabschluss vereinbarten Frist verpflichtet sind oder
- dem Pensionsnehmer oder dem Pensionsgeber das Recht vorbehalten ist, der anderen Vertragspartei die verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem zum Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zu Vertragsabschluss vereinbarten Frist zurückzuerkaufen bzw. deren Rückverkauf verlangen zu können.

Diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts nicht veräußert werden und der Fonds muss jederzeit in der Lage sein, Rückkaufverpflichtungen nachkommen zu können. Derartige Rückkaufverpflichtungen des Fonds sind von ihm auch dann zu erfüllen, wenn er die für den ursprünglichen Verkauf an den Pensionsnehmer erhaltenen Mittel zwischenzeitlich an-

derweitig investiert und ggf. auch aufgrund eingetretener Wertverluste dieses Investments aus dessen Verkauf nicht mehr einen ausreichenden Gegenwert für die Erfüllung seiner Rückkaufverpflichtungen aus dem Pensionsgeschäft Erlösen kann. Eine aufgrund eines Pensionsgeschäftes bei gleichzeitig bestehender späterer Rückkaufverpflichtung erzielte Liquidität des Fonds wird nicht auf die 10%-Grenze für die Aufnahme kurzfristiger Kredite gem. § 11 des Verwaltungsreglements angerechnet und ist als solche keiner bestimmten prozentualen Grenze unterworfen.

Wertpapierleihgeschäfte

Der Fonds kann sich nach Maßgabe des § 9 Nr. 2 des Verwaltungsreglements in Wertpapierleihgeschäften engagieren, wobei er sowohl Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (z. B. zur Deckung von Lieferverpflichtungen) ausleihen als auch im Bestand befindliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verleihen kann. Werden Lieferverpflichtungen insbesondere aus Kassageschäften mit geliehenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten erfüllt, muss der Fonds spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Rückgabeverpflichtung aus dem Wertpapierleihgeschäft erfüllen muss, sich am Markt mit den entsprechenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eindecken, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Kurse ggf. auch sehr deutlich über den Kursen liegen, zu denen ursprünglich verkauft wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann – soweit der Wertpapierleihvertrag dem nicht entgegensteht – in Form von Barmitteln gewährte Sicherheiten während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrags nach Maßgabe des § 9 Nr. 2 des Verwaltungsreglements zum Kauf von Geldmarktinstrumenten und anderen Wertpapieren im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften verwenden, soweit sie dies aufgrund sorgfältiger Analyse für angemessen und marktüblich hält.

Die Verwaltungsgesellschaft wird sich bei der Durchführung dieser Geschäfte anerkannter Abrechnungsorganismen oder Finanzanrichtungen erster Ordnung bedienen, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind (Wertpapierleihprogramme). Diese Einrichtungen können für ihre Dienstleistungen einen bestimmten Teil der im Rahmen der Geschäfte erzielten Erträge erhalten.

Risikoprofil des Fonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Fonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit den höchsten Chancen und Risiken behaftet, die mit dem rentenmarkt- und geldmarktbezogenen Engagement des Fondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere durch das aktienmarktbezogene Engagement gesteigert werden.

Dabei spielen – neben den spezifischen Risikofaktoren bei der Investition in Zielfonds – in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Fonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Währungsrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Adressenausfallrisiko sowie zum Teil die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, das Länder- und Transferrisiko und das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem hinsichtlich der Aktienmarktausrichtung des Fonds ist hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Fondsvermögen auswirken können.

Hinsichtlich rentenmarkt-, geldmarkt- und einlagenbezogener Vermögensgegenstände sind neben den in den nachfolgenden Absätzen genannten Risiken das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Währungsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Kontrahentenrisi-

ko und das Adressenausfallrisiko sowie zum Teil die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, das Länder- und Transferrisiko und das Verwahrrisiko zu nennen.

Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, das Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Änderung des Verwaltungsreglements, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Fonds, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene, das Schlüsselpersonenrisiko sowie besonders auf das stark erhöhte Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Fondsrisikoprofil“ verwiesen.

Die Volatilität (Schwankung) der Anteilwerte des Fonds kann stark erhöht sein.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Fondsrisikoprofil

Der Fonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Fondsprofil niederschlagen.

Darüber hinaus kann der Fonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Fondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrads über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds

hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Fondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Fondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Fondsprofil auswirkt. Soweit der Fonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrads einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ähnlich dem eines derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil ist. Soweit der Fonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrads einsetzt, kann dies zu geringen bis mittleren zusätzlichen Chancen und Risiken – verglichen mit einem derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Fondsprofil – führen.

Dabei verfolgt das Fondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil

Der Fonds zielt insbesondere auf Anleger ab, die Erträge deutlich über dem marktüblichen Zinsniveau erwarten, wobei der Vermögenszuwachs vorrangig aus Marktchancen resultieren soll. Dabei soll bei nicht kalkulierbaren Verlustrisiken Aussicht auf eine langfristig hohe Rendite bestehen können.

Der Anlagehorizont sollte mindestens zehn Jahre betragen.

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung

Verwaltungsgesellschaft ist die Allianz Global Investors Luxembourg S.A., die zudem die Aufgabe der Zentralverwaltung übernommen hat. Die Allianz Global Investors Luxembourg S.A. wurde am 21. April 1988 als „société anonyme“ (Aktiengesellschaft) auf der Grundlage des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften einschließlich Änderungsgesetzen im Großherzogtum Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Sitz der Allianz

Global Investors Luxembourg S.A. ist Senningerberg. Ihre Satzung wurde am 25. Mai 1988 im Mémorial veröffentlicht. Eine letzte Änderung erfolgte am 15. November 2004 und wurde am 8. Dezember 2004 im Mémorial veröffentlicht. Das gezeichnete, zu 100% eingezahlte Kapital der Allianz Global Investors Luxembourg S.A. beträgt EUR 15,6 Mio.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft investiert die Allianz Global Investors Luxembourg S.A. dem Fonds zufließende Gelder gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und dieses Verkaufsprospekts.

Die Allianz Global Investors Luxembourg S.A. hat zudem die Funktion der Zentralverwaltung übernommen. In dieser Funktion ist sie für alle durch Luxemburger Recht vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben verantwortlich, insbesondere für die Erstellung der Ausschüttungsbekanntmachungen, die Erstellung und den Versand der vollständigen und vereinfachten Verkaufsprospekte, der Finanzaufstellungen und aller anderen für die Anleger angefertigten Unterlagen sowie den Kontakt mit den Verwaltungsbehörden, den Anlegern und allen anderen Beteiligten. Weitere Beispiele für die Aufgabe einer Zentralverwaltung sind die Fondsbuchhaltung und Berechnung des Inventarwerts der Anteile, die Funktion der Register- und Transferstelle sowie die Ausstellung und Überwachung des Versands von Aufstellungen, Berichten, Bekanntmachungen und sonstigen Dokumenten für die Anteilinhaber.

Die Allianz Global Investors Luxembourg S.A. kann unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Koordination ihre Aufgaben als Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung ganz oder teilweise an Dritte übertragen, die auf diese Dienstleistungen spezialisiert sind. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager, soweit das Fondsmanagement ausgelagert wurde, können für einen Fonds auch Transaktionen abschließen, bei denen ver-

bundene Unternehmen als Broker tätig sind bzw. für eigene Rechnung ihrer Kunden auftreten. Dies gilt auch für solche Fälle, bei denen verbundene Unternehmen oder deren Kunden analog der Transaktion dieses Fonds handeln.

In diesem Rahmen hat die Allianz Global Investors Luxembourg S.A. das Fondsmanagement auf eigene Kosten an die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die „AllianzGI KAG“), ausgelagert. Die AllianzGI KAG ist eine im Dezember 1955 gegründete, der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, unterliegende Kapitalanlagegesellschaft nach deutschem Recht in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und gleichzeitig Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft. Wegen der weiteren Details wird auf den Abschnitt „Fondsmanager“ verwiesen. Ebenfalls auf eigene Kosten an die AllianzGI KAG ausgelagert hat die Allianz Global Investors Luxembourg S.A. die Vorbereitung der Produktion der Jahres-/ Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte; die Möglichkeit, ggf. nach Maßgabe des Verwaltungsreglements Kosten für die Erstellung (inklusive Übersetzungskosten) der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte dem Fonds zu belasten, bleibt hiervon unberührt.

Weiterhin hat die Allianz Global Investors Luxembourg S. A. auf eigene Kosten die Ermittlung von Risikokennzahlen, Performancekennzahlen sowie Fondsstrukturdaten auf die IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München, Bundesrepublik Deutschland, als Auslagerungsunternehmen übertragen, die sich der Hilfe Dritter bedienen kann.

Überdies sind wesentliche Funktionen der Zentralverwaltung und sonstige Aufgaben

von der Allianz Global Investors Luxembourg S.A. auf die Dresdner Bank Luxembourg S. A., Luxemburg, als Auslagerungsunternehmen übertragen worden, die sich der Hilfe Dritter bedienen darf. Bei diesen ausgelagerten Bereichen handelt es sich um die Fondsbuchhaltung, die Inventarwertberechnung sowie um die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen. Die Dresdner Bank Luxembourg S. A. ist zudem auch Depotbank. Zur Kostentragung wird auf den Abschnitt „Kosten“ verwiesen.

Die Funktion der Register- und Transferstelle hat die Allianz Global Investors Luxembourg S.A. an die RBC Dexia Investor Services Bank S.A. (die „Register- und Transferstelle“) übertragen. Dies beinhaltet die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Verwaltung des Anteilscheinregisters sowie die hiermit verbundenen unterstützenden Tätigkeiten.

Fondsmanager

Aufgabe der AllianzGI KAG als Fondsmanager ist die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft sowie das Erbringen anderer damit verbundener Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der im Verkaufsprospekt und im Verwaltungsreglement für den Fonds niedergelegten Anlageziele und -grundsätze, der Anlagebeschränkungen sowie der gesetzlichen Beschränkungen.

Die Anlageentscheidung und Ordererteilung obliegt dem Fondsmanager nach eigenem Ermessen. Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen des Fonds auszuwählen. Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von Anlageberatern, beraten zu lassen sowie Teile seiner Aufgaben an Dritte weiterzuverlagern. Bei einer Weiterverlagerung der Aufgabe der Anlageauswahl-

entscheidung wird der Verkaufsprospekt einen Hinweis auf den Namen des Unternehmens enthalten, an das diese Aufgabe des Fondsmanagers übertragen wurde.

Der Fondsmanager trägt alle Auslagen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für den Fonds geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds anfallende Geschäftskosten werden vom Fonds getragen.

Aufsichtsbehörde

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds unterliegen der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier, 110, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg.

Depotbank, nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen, Fondsbuchhaltung, Inventarwertermittlung

Zur Depotbank des Fonds wurde die Dresdner Bank Luxembourg S.A. bestellt, deren Geschäftstätigkeiten die Unternehmensbereiche Private Banking / Wealth Management sowie Fonds-Services umfassen. Die Dresdner Bank Luxembourg S.A. wurde als „société anonyme“ (Aktiengesellschaft) auf der Grundlage des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften einschließlich Änderungsgesetzen im Großherzogtum Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Sitz der Dresdner Bank Luxembourg S.A. ist Luxemburg.

Der Depotbank, die unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich im Interesse der Anteilhaber handelt, obliegen die ihr durch Gesetz und Verwaltungsreglement zugewiesenen Funktionen, insbesondere die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots. Sämtliche Zahlungen an die Anteilhaber werden über die Depotbank geleitet.

Die Depotbank kann nach ihrem Ermessen alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds, insbesondere Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden oder zu einem Clearing-System zugelassen sind, einem solchen Clearing-System oder entsprechenden Korrespondenzbanken anvertrauen. Die Haftung der Depotbank wird nicht dadurch eingeschränkt, dass die Aufbewahrung aller oder eines Teils der ihr anvertrauten Vermögenswerte an Dritte übertragen wurde.

Die Rechte und Pflichten der Depotbank sind in einem Vertrag festgelegt, der seitens der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann. Der Depotbankvertrag ist bei der Verwaltungsgesellschaft einsehbar.

Neben der Depotbankfunktion nimmt die Dresdner Bank Luxembourg S.A. als Auslagerungsunternehmen für die Allianz Global Investors Luxembourg S.A. die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen sowie auch wesentliche Funktionen der Zentralverwaltung, nämlich die Fondsbuchhaltung und die Inventarwertberechnung, wahr.

Wertentwicklung

Zukünftig wird die Wertentwicklung des Fonds aus den Jahres- und Halbjahresberichten sowie dem vereinfachten Verkaufsprospekt ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen. Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen

verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie wird ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt. Im Rahmen dieses Risikomanagement-Verfahrens wird bewertungstäglich das Marktrisiko des Fonds unter Berücksichtigung sämtlicher im Fonds befindlichen Anlageinstrumente nach dem Value at Risk (VaR)-Konzept ermittelt und dem VaR eines Vergleichsvermögens gegenübergestellt. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Eignung des Vergleichsvermögens regelmäßig überprüfen und Anpassungen vornehmen, sofern sie dies als notwendig erachtet (z. B. im Rahmen des Investmentprozesses).

Das VaR-Konzept ist ein statistisches Verfahren, das zur Berechnung des Verlustpotenzials aus Preisänderungen eines Portfolios angewandt wird. Der VaR gibt somit den statistisch zu erwartenden maximalen Verlust an, der über eine vorgegebene Haltedauer mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (Konfidenz) nicht überschritten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass das so ermittelte Marktrisiko des Fonds, unter Berücksichtigung sämtlicher im Fonds befindlichen Anlageinstrumente (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, etc.) zu keiner Zeit das Zweifache des Marktrisikos des zugrundegelegten Vergleichsvermögens überschreitet. Ferner ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, die Anrechnungsbeträge für die in § 6 Nr. 1 bis 8 des Verwaltungsreglements festgelegten Anlagebeschränkungen im Rahmen des vorgenannten Risikomanagement-Verfahrens zu ermitteln, wobei sich ggf. geringere Anrechnungsbeträge gegenüber dem Marktwertverfahren ergeben können.

Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf die Verwaltungsgesellschaft eine gemeinsame Verwal-

tung von Vermögenswerten bestimmter von ihr verwalteter Luxemburger Fonds vornehmen. In diesem Fall werden Vermögenswerte der verschiedenen Fonds mit gleicher Depotbank gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschließlich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten Fonds werden seine spezifischen Vermögenswerte zugeteilt.

Bei der Zusammenfassung von Vermögenswerten aus mehr als einem Fonds in einem Pool werden die Vermögenswerte, die jedem teilnehmenden Fonds zuzurechnen sind, zunächst über die ursprüngliche Zuweisung von Vermögenswerten des Fonds zu diesem Pool ermittelt. Sie ändern sich, wenn der Fonds dem Pool Vermögenswerte zuführt oder entnimmt.

Der Anspruch jedes teilnehmenden Fonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt für jeden einzelnen Vermögenswert eines solchen Pools.

Zusätzliche, im Auftrag der gemeinsam verwalteten Fonds getätigte Anlagen werden diesen Fonds entsprechend ihrer jeweiligen Ansprüche zugeteilt. Verkaufte Vermögenswerte werden in ähnlicher Weise auf die jedem teilnehmenden Fonds zurechenbaren Vermögenswerte angerechnet.

Wertpapiere gemäß Artikel 144A United States Securities Act

In dem gemäß den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen – vorbehaltlich der sonstigen Vereinbarkeit mit dem Anlageziel und den Anlagegrundsätzen des Fonds – zulässigen Umfang kann der Fonds in Wertpapiere investieren, die nicht nach dem United States Securities Act von 1933 und Ände-

rungen (nachfolgend „Gesetz von 1933“) zugelassen sind, die aber gemäß Artikel 144A, Gesetz von 1933, an qualifizierte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen („Wertpapiere gemäß Artikel 144A“). Der Begriff „qualifizierter institutioneller Käufer“ ist im Gesetz von 1933 definiert und schließt diejenigen Gesellschaften mit ein, deren Nettovermögen USD 100 Millionen übersteigt. Wertpapiere gemäß Artikel 144A qualifizieren sich als Wertpapiere, wie von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschrieben, sofern die erwähnten Anleihen eine Austauschklause (Registration Right) enthalten, wie sie das Gesetz von 1933 vorsieht und welches besagt, dass ein Umtauschrecht für auf dem amerikanischen OTC Fixed Income Market eingetragene und frei handelbare Wertpapiere besteht. Dieser Umtausch muss innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf von 144A-Anleihen vollzogen werden, da ansonsten die Anlagegrenzen aus dem Artikel 41 Abs. 2 a) des Gesetzes anwendbar sind. Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Artikel 144A investieren, die sich nicht als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Abs. 1 qualifizieren, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert dieser Anlagen zusammen mit anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht unter Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes fallen, 10% nicht übersteigt.

Rechtsstellung der Anleger

Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Die Anteilzertifikate können als Inhabenzertifikate und/oder als Namenszertifikate ausgegeben werden und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Anteilbruchteile werden bis zu einem 1000stel ausgegeben. Die Anteilzertifikate sind analog der Regelungen der Artikel 40 und 42 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in seiner jeweils gültigen Fassung) übertragbar. Mit der Übertragung

eines Anteils gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle gegenüber gilt im Falle eines Inhabenzertifikats, der Inhaber des Anteilzertifikats, im Falle eines Namenszertifikats, die Person, deren Name im von der Register- und Transferstelle geführten Anteilinhaberregister eingetragen ist, als der Berechtigte. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann die Register- und Transferstelle anstelle eines Namenszertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen. Die als Inhabenzertifikate ausgegebenen Anteile sind in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anleger, die die Ausgabe und/oder Rücknahme von Namenszertifikaten beantragen, erkennen an, dass ihre der Register- und Transferstelle zur Verfügung gestellten persönlichen Daten sowie ihre Transaktionsdaten (im Folgenden zusammengefasst die „Daten“) zum Zwecke der Verwaltung und Abwicklung der Kundenbeziehung sowie zur Erbringung der vom Anleger gewünschten Dienstleistungen von der Register- und Transferstelle gespeichert und verarbeitet und, soweit angebracht, an andere Gesellschaften der Allianz Global Investors-Gruppe übermittelt werden können. Sofern die Daten unzutreffend oder unvollständig sein sollten, haben Anleger Anspruch auf Dateneinsicht und -berichtigung. Angesichts des spezifischen Charakters der Namenszertifikate können Namenszertifikate naturgemäß nicht an Anleger ausgegeben werden, die der Register- und Transferstelle ihre persönlichen Daten nicht zur Verfügung stellen. Die Erhebung, Vorhaltung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übertragung (soweit anwendbar) von Daten erfolgt unter strenger Beachtung des Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (in seiner jeweils gültigen Fassung).

Inventarwertermittlung

Der Inventarwert pro Anteil einer Anteilklasse sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bankarbeits- und Börsen-tag in Frankfurt am Main und Luxemburg („Bewertungstag“) ermittelt.

1. Die Berechnung des Anteilwerts erfolgt an jedem Bewertungstag für jede Anteilklasse durch Teilung des Werts des einer Anteilklasse zuzurechnenden Nettovermögens (Wert der Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse (nachstehend „Inventarwert pro Anteil einer Anteilklasse“ genannt).

Dabei werden, soweit nicht Nr. 2 Anwendung findet:

- Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
- Vermögenswerte, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet, sofern die Depotbank zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können;
- Finanzterminkontrakte über Devisen, Wertpapiere, Finanzindices, Zinsen und sonstige zulässige Finanzinstrumente sowie Optionen darauf und entsprechende Optionsscheine, soweit sie an einer Börse notiert sind, mit den zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Börse bewertet. Soweit keine Börsennotiz besteht, insbesondere bei sämtlichen OTC-Geschäften, erfolgt die Bewertung zum wahrscheinlichen Realisierungswert, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- Zinsswaps zu ihrem Marktwert in Bezug auf die anwendbare Zinskurve bewertet;
- an Indices und an Finanzinstrumente gebundene Swaps zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den betreffenden Index oder das betreffende Finanzinstrument ermittelt wird;
- Anteile an OGAW oder OGA zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- flüssige Mittel und Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- nicht auf die Basiswährung des Fonds lautende Vermögenswerte zu dem letzten Devisenmittelkurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet.

2. Vermögenswerte, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögenswerte werden zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie der Ansicht ist, dass diese den angemessenen Wert der Vermögensgegenstände besser darstellen.

Der Inventarwert pro Anteil einer Anteilklasse ist Grundlage für die Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise (siehe Abschnitte „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“).

Der Wert der zu dem Fonds an jedem Bewertungstag allgemein, also ohne Berücksichtigung von Anteilklassen, gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds wird als „Inventarwert“ bezeichnet.

Vorübergehende Aussetzung der Inventarwertermittlung sowie infolgedessen auch der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Errechnung des Inventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse sowie die Ausgabe und

Rücknahme von Anteilen kann von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig ausgesetzt werden, wenn und solange

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen), geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann;
- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es unmöglich ist, die Ermittlung des Inventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse ordnungsgemäß durchzuführen.

Ausgabe- und Rücknahmeaufträge werden nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung ausgeführt, es sei denn, sie sind bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des § 14 Nr. 12 des Verwaltungsreglements widerrufen worden.

Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Anteile können bei der Register- und Transferstelle, bei den unter „Ihre Partner“ aufgeführten Zahlstellen sowie durch Vermittlung anderer Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsgesellschaften erworben werden.

Anteilkaufaufträge werden von den Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen im Auftrag des jeweiligen Zeichners an die Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet.

Anteile des Fonds werden von der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis der jeweiligen Anteilklasse ausgegeben. Der Ausgabepreis ist der ermittelte Inventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich eines ggf. anfallenden, der Abgeltung der

Ausgabekosten dienenden Ausgabeaufschlags. Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebspartner abgeführt.

Ausgabeaufschläge werden als Prozentsatz des Inventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt für Anteile der Anteilklassentypen A, AT, C und CT 6,00%. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben. Für die Anteile der Anteilklassentypen P, PT, I, IT, X, XT, W und WT wird derzeit bis auf Weiteres kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Anteilkaufaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Kaufauftragserteilung noch unbekannten – am übernächsten Bewertungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Kaufauftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Ausgabepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstags abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist bei

- Anteilklassen mit den Referenzwährungen PLN, CZK, SKK oder HUF spätestens innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt;
- allen anderen Anteilklassen spätestens innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt;

in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse an die Register- und Transferstelle zu zahlen.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und, im Fall der Ausgabe von Anteilzertifikaten, unverzüglich in entsprechendem Umfang auf dem anzugebenden Depot gutgeschrieben.

Beim Erwerb über ggf. in Italien vorhandene Zahlstellen kann eine solche Zahlstelle neben einem ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag auch eine Transaktionsgebühr von EUR 75,00 pro Transaktion erheben; es steht einer solchen Zahlstelle frei, eine niedrigere Transaktionsgebühr zu erheben.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen des Fonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere als die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Zahlstellen erworben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Zeichners Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt einen Bewertungsbericht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Zeichner.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Anteilkauaufträge ganz oder teilweise (z. B. bei Verdacht des Vorliegens eines auf Market Timing basierenden Anteilkauauftrags) zurückzuweisen. Etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet. Der Erwerb von Anteilen zum Zwecke des Betreibens von Market Ti-

ming oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig; die Verwaltungsgesellschaft behält sich explizit das Recht vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen Anleger vor Market Timing oder ähnlichen Praktiken zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem das Recht, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet.

In der Zeit, in der die Berechnung des Inventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse nach § 16 des Verwaltungsreglements von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt wurde, werden in keiner Anteilklasse Anteile ausgegeben. Sofern die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt wurde, werden eingegangene Anteilkauaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet.

Jeder Anteilkauauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Inventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse nach § 16 dieses Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung.

Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen verlangen; die Verwaltungsgesellschaft ist entsprechend verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Rücknahmepreis ist der ermittelte Inventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse abzüglich eines ggf. anfallenden, zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehenden Rücknahmeabschlags. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden

Währung auf- oder abgerundet werden. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der gezahlte Ausgabepreis.

Rücknahmeabschläge werden als Prozentsatz des Inventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet und können an Vertriebspartner abgeführt werden. Derzeit wird bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag erhoben.

Rücknahmeaufträge werden von den Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen im Auftrag des jeweiligen Anteilinhabers an die Verwaltungsgesellschaft weitergeleitet.

Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Rücknahmeauftragserteilung noch unbekannten – am übernächsten Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Rücknahmeauftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Rücknahmepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstags abgerechnet.

Zahlungen im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Anteilen erfolgen in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse derzeit bei

- Anteilklassen mit den Referenzwährungen PLN, CZK, SKK oder HUF regelmäßig innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt
- allen anderen Anteilklassen regelmäßig innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,

jeweils allerdings spätestens innerhalb von sechs Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Auf Wunsch des Anteilinhabers können die Rücknahmeerlöse in jeder anderen frei konvertierbaren Währung ausgezahlt werden; alle im Zusammenhang mit dem Währungsumtausch anfallenden Wechselgebühren und -kosten trägt der jeweilige Anteilinhaber.

Bei der Anteilrückgabe über ggf. in Italien vorhandene Zahlstellen kann eine solche Zahlstelle neben einem ggf. anfallenden Rücknahmeabschlag auch eine Transaktionsgebühr von EUR 75,00 pro Transaktion erheben; es steht einer solchen Zahlstelle frei, eine niedrigere Transaktionsgebühr zu erheben.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen des Fonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile (auch) über andere Stellen als die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Zahlstellen zurückgegeben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen mit dem Einverständnis des Anteilinhabers Anteile des Fonds gegen die Übertragung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen aus den Vermögenswerten des Fonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögenswerte muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag entsprechen. Umfang und Art der zu übertragenden

Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger bestimmt. Diese Bewertung muss in einem besonderen Bericht des Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten für eine solche Übertragung trägt der entsprechende Anteilinhaber.

Anteile einer Anteilklasse des Fonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des Inventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse von der Verwaltungsgesellschaft gemäß § 16 des Verwaltungsreglements ausgesetzt wurde. Sofern die Inventarwertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingegangene Rücknahmeaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet.

Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber entsprechende Vermögenswerte veräußert hat (§ 14 Nr. 10 des Verwaltungsreglements). Ein massives Rücknahmeverlangen im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn an einem Bewertungstag 10% oder mehr der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zurückgegeben werden sollen.

Jeder Rücknahmeauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Inventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse nach § 16 des Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung sowie im Fall einer verzögerten Anteilrücknahme im Sinne des § 14 Nr. 10 des Verwaltungsreglements während dieser Rücknahmeverzögerung.

Börsenzulassung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile des Fonds an der Luxemburger Börse oder anderen Börsen zur Notierung zulassen oder in organisierten Märkten handeln lassen; derzeit hat die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Der Verwaltungsgesellschaft ist bekannt, dass – auch ohne ihre Zustimmung – Anteile des Fonds in bestimmten Märkten gehandelt werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird bzw. Anteile auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt wird.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis je Anteil einer Anteilklasse abweichen.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises sowie weitergehende Auskünfte

Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass für die Anteilinhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise an jedem Bewertungstag in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können auch bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie den Zahl- und Informationsstellen erfragt werden.

Außerdem können die Preise bei Reuters (REUTERS-Seite ALLIANZGI01) und im

Internet www.allianzglobalinvestors.lu eingestellt werden.

Für Fehler oder Unterlassungen in den Preisveröffentlichungen haften weder die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank noch die Zahl- und Informationsstellen.

Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Berater bei Ihrer Bank, Ihren sonstigen Finanzberater oder direkt an die unter „Ihre Partner“ genannten Informationsstellen bzw. an die Verwaltungsgesellschaft.

Rechnungslegung

Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Informationsstellen erhältlich.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer „Taxe d'Abonnement“ von zurzeit jährlich 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert, soweit es nicht in Luxemburger Fonds angelegt ist, die ihrerseits der „Taxe d'Abonnement“ unterliegen. Anteile der Anteilklassentypen I, IT, X, XT, W und WT im Sinne des Artikels 129 Absatz 2 Buchstabe d) des Gesetzes unterliegen einer „Taxe d'Abonnement“ von 0,01 % p. a. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile der Anteilklassentypen I, IT, X, XT, W und WT nur von nicht natürlichen Personen erwor-

ben werden. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank noch ein Fondsmanager werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Ausschüttungen und Thesaurierungen auf Anteile unterliegen in Luxemburg derzeit – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes – keinem Quellensteuerabzug. Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg zurzeit weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften sowie gegebenenfalls auch die Steuervorschriften des Landes, in dem die Anteile verwahrt werden. Ist sich ein Anleger über seine Steuersituation im Unklaren, wird empfohlen, sich an einen Rechts- oder Steuerberater zu wenden.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie über die EU-Zinsbesteuerung 2003 / 48 / EG, welche am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Fällen ein Quellensteuerabzug vorgenommen wird, falls eine Luxemburger Zahlstelle Ausschüttungen und Rückkäufe / Rücknahmen von Anteilen tätigt und es sich beim Empfänger bzw. dem wirtschaftlich Berechtigten dieser Beträge um eine natürliche Person handelt, die in einem anderen EU-Staat bzw. einem der betroffenen abhängigen oder assoziierten Gebiete ansässig ist. Der Quellensteuersatz auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der jeweiligen Ausschüttungen oder Rückkäufe / Rücknahmen beträgt 15 % bis zum 30. Juni 2008 einschließlich, 20 % ab dem 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 einschließlich und für die Zeit danach 35 %, es sei denn, es wird ausdrücklich beantragt, am Informations-

austausch-System der o. g. Richtlinie teilzunehmen, oder es wird eine Bescheinigung der Heimatbehörde zur Befreiung vorgelegt.

Kosten

Die dem Fonds unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen zu entnehmende Vergütung für die Verwaltung und Zentralverwaltung (mit Ausnahme derjenigen Zentralverwaltungsaufgaben und sonstigen Aufgaben, die auf die Depotbank und/oder die Register- und Transferstelle übertragen sind) beträgt für Anteile der Anteilklassentypen A, AT, C und CT 1,50% p. a. sowie für Anteile der Anteilklassentypen I, IT, P, PT, W und WT 1,00% p. a. und wird auf den täglich ermittelten Inventarwert errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben. Diese Vergütung wird monatlich ausgezahlt.

Für Anteile der Anteilklassentypen X und XT wird dem Fonds keine entsprechende Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung auf Anteilklassebene belastet; bei diesen Anteilklassentypen wird diese Vergütung dem jeweiligen Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft direkt in Rechnung gestellt (§ 30 Nr. 2 des Verwaltungsreglements). Sofern bei den Anteilklassentypen X und XT zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber keine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart wurde, beträgt diese Vergütung unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen 1,00% p. a. und wird auf den täglich ermittelten Inventarwert errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

Aus der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung können Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen an die Vertriebspartner sowie Rückvergütungen an Anleger gewährt werden.

Hinsichtlich der Anteile der Anteilklassentypen C und CT wird dem Fonds unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen eine Vertriebsgebühr in Höhe von 1,00% p. a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert der jeweiligen Anteilklasse, entnommen; es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vertriebsgebühr zu erheben. Diese Gebühr wird monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zur Weiterleitung an die Vertriebsgesellschaften für deren erbrachte Dienstleistungen und für die in Verbindung mit dem Vertrieb dieser Anteilklassen angefallenen Auslagen und/oder in Zusammenhang mit Dienstleistungen, die an Anteilinhaber dieser Anteilklassen und für eine Kontoführung der Anteilinhaberkonten erbracht werden, ausgezahlt.

Die Depotbank erhält für die Verwahrung und Verwaltung der zum Fonds gehörenden Vermögenswerte sowie für die auf sie übertragenen Aufgaben der Zentralverwaltung und sonstigen Aufgaben eine dem Fonds zu entnehmende Vergütung in Höhe von 0,50% p. a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben. Diese Vergütung wird monatlich ausgezahlt. Eine Doppelbelastung hinsichtlich der der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung erfolgt nicht, da die Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung entsprechend niedriger kalkuliert ist.

Die Depotbank erhält über die vorgenannte Vergütung hinaus eine dem Fonds zu entnehmende Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,125% jeder Wertpapiertransaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Bearbeitungsgebühr zu erheben.

Für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Verwaltung des Anteilscheinregisters sowie die hiermit verbundenen unterstützenden Tätigkeiten erhält die Register- und

Transferstelle eine marktübliche Vergütung. Diese Vergütung wird unter anderem anhand der Anzahl der Anteilinhaber sowie der im Anteilscheinregister erfolgten Anzahl an Transaktionen berechnet.

Soweit der Fonds Anteile an OGAW und OGA im Sinne des § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, erhebt die Verwaltungsgesellschaft bis auf Weiteres eine Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung nach folgendem Berechnungsmuster, wenn sich hiernach eine niedrigere Vergütung als nach einer Berechnung auf Basis des vorgenannten normalen Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütungssatzes ergeben sollte:

Wird auf Zielfondsebene für die Zeit, in der der Fonds Anteile dieses Zielfonds hält, eine nicht erfolgsbezogene Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung in Rechnung gestellt, deren Satz niedriger ist als der Satz der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Fonds, erhebt die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich dieser Zielfonds während deren Haltezeit nur eine auf Basis der Differenz der beiden Sätze berechnete Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung. Sollte der Satz der nicht erfolgsbezogenen Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Zielfonds gleich oder höher sein als der Satz der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Fonds, erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf Ebene des Fonds insoweit keine Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung.

Sollte sich nach der vorgenannten Regelung eine der Verwaltungsgesellschaft zustehende Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung ergeben, die geringer ist als die ihr

ohne diese Regelung zustehenden Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung, und sollte zudem dem Fonds hinsichtlich der vorgenannten Zielfonds teilweise eine Rückvergütung der auf Zielfondsebene in Rechnung gestellten Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung gewährt werden, erhöht sich die sich nach der vorgenannten Regelung ergebende Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Fonds um einen dieser Rückvergütung entsprechenden Betrag bis maximal zu der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Fonds, die sich ohne die obige Sonderregelung ergeben hätte.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, jederzeit die Berechnung ihrer Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung nach obiger Sonderregelung zu beenden.

Beispiel zur Berechnung der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung in Bezug auf einen gruppenangehörigen Zielfonds nach obiger Sonderregelung:

Ausgangslage:

Der Fonds hält einen gruppenangehörigen Zielfonds über ein Jahr.

Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Fonds normal (bezogen auf den gruppenzugehörigen Zielfonds):
100 Einheiten

nicht erfolgsbezogene Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Zielfonds (bezogen auf den vom Fonds gehaltenen Anteil):
80 Einheiten

Rückvergütung Zielfonds an Fonds:
40 Einheiten

Berechnung:

Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Fonds, normal	100 Einheiten
– nicht erfolgsbezogene Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Zielfonds (max. 100 Einheiten)	80 Einheiten
vom Fonds in Rechnung zu stellende Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung in Bezug auf den Zielfonds (ohne eventuelle Rückvergütung durch Zielfonds)	20 Einheiten
+ Erhöhungsbetrag in Höhe der vom Zielfonds gezahlten Rückvergütung	40 Einheiten
vom Fonds in Rechnung zu stellende Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung in Bezug auf den Zielfonds (max. 100 Einheiten)	60 Einheiten

Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten (einschließlich der daran nach Marktsancen ggf. gekoppelten Zur-Verfügung-Stellung von Research- und Analyseleistungen) sowie mit der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen und von Vermittlern von Wertpapierleihen entstehende Kosten;
- Kosten für die Erstellung (inklusive Übersetzungskosten) und den Versand der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements sowie der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber;
- Kosten der Veröffentlichung der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements, Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte, anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber, der steuerlichen Daten sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
- Prüfungs- und Rechtsberatungskosten für den Fonds einschließlich der Bescheinigungskosten steuerlicher Daten für in- und ausländische Steuerzwecke;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Fonds oder einer ggf. bestehenden

Anteilkasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf den Fonds oder eine ggf. bestehende Anteilkasse bezogener Forderungen;

- Kosten und evtl. entstehende Steuern im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- Kosten für die Erstellung von Anteilsertifikaten und ggf. Erträgnisscheinen sowie Erträgnisschein- / Bogenerneuerung;
- Zahl- / Informationsstellengebühren und ggf. Gebühren im Zusammenhang mit Ausschüttungen sowie entstehende Kosten für die Einlösung von Erträgnisscheinen;
- Kosten etwaiger Börseneinführungen, der Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb und / oder der Aufrechterhaltung einer solchen Börsennotierung oder Registrierung;
- Kosten für die Beurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- ein angemessener Anteil an den Werbekosten und anderen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Angebot und Vertrieb von Anteilen anfallen;
- Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds;
- Kosten für die Ermittlung der Risiko- und Performancekennzahlen sowie der Berechnung einer ggf. im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegten erfolgsbezogenen Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft durch beauftragte Dritte;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögensgegenstände zu investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner auftreten zu können;
- Kosten und Auslagen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie von die-

- Kosten und Auslagen der Verwaltungsgesellschaft sowie von ihr beauftragter Dritter im Zusammenhang mit dem Erwerb, Nutzen und Aufrechterhalten dem Fondsmanagement dienender eigener oder fremder EDV-Systeme;
- Kosten im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung über Hauptversammlungen von Unternehmen oder über sonstige Versammlungen der Inhaber von Vermögensgegenständen sowie Kosten im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme oder der beauftragter Dritter an solchen Versammlungen.

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds werden auf EUR 20.000,00 geschätzt und werden linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Soweit der Fonds in Zielfonds investiert, wird diesen von deren Verwaltungsgesellschaft eine eigene Verwaltungsvergütung belastet. Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungsvergütung der zu erwerbenden Zielfondsanteile wird 2,50% p. a. nicht übersteigen.

Im Jahresbericht und im vereinfachten Verkaufsprospekt werden die bei der Verwaltung des Fonds innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zulasten des Fonds (bzw. der jeweiligen Anteilklasse) angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens (bzw. des durchschnittlichen Volumens der jeweiligen Anteilklasse) ausgewiesen („total expense ratio“ – TER). Berücksichtigt werden neben der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung und Depotbankvergütung sowie der Taxe d'Abonnement alle übrigen Kosten (inklusive etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen) mit Ausnahme der angefallenen

Transaktionskosten. Ein Aufwandsausgleich für die angefallenen Kosten wird nicht bei der Berechnung berücksichtigt. Legt der Fonds mehr als 20% seiner Vermögenswerte in anderen OGAW oder OGA an, die eine TER veröffentlichen, wird für den Fonds eine synthetische TER ermittelt; veröffentlichen diese OGAW oder OGA allerdings keine eigene TER, ist insoweit die Berechnung einer synthetischen TER des Fonds nicht möglich. Legt ein Fonds nicht mehr als 20% seiner Vermögenswerte in anderen OGAW oder OGA an, werden Kosten, die eventuell auf Ebene dieser OGAW oder OGA anfallen, nicht berücksichtigt. Die Berechnungsweise der TER erfolgt gemäß Rundschreiben 03/122 der luxemburgischen Aufsichtsbehörde.

Laufzeit und Auflösung des Fonds und der Anteilklassen

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet, kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im Mémorial sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen in den Ländern veröffentlicht, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Depotbank über, die ihn abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung entsprechend § 17 des Verwaltungsreglements beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen

Luxemburger Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Wird der Fonds aufgelöst, ist dies im Mémorial sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen in den Ländern zu veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt bis zur Liquidation möglich, wenn eine Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann. Die Vermögenswerte werden veräußert und die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der von dieser oder von ihr im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Euro konvertiert und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem bestehende Anteilklassen nach Maßgabe des § 19 des Verwaltungsreglements auflösen.

Zusammenschluss mit anderen Fonds und Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen Fonds, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Der Zusammenschluss kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Nettofondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Ein solcher Zusammenschluss ist nur insofern vollziehbar, als die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds verstößt. Die Durchführung des Zusammenschlusses vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zum Zusammenschluss von Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds öffentlich vertrieben werden, publiziert. Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in § 14 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, und unter Berücksichtigung von § 16 des Verwaltungsreglements zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens des Zusammenschlusses durch Anteile des aufnehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich. Der Beschluss, einen Fonds mit einem ausländischen Fonds zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der

Versammlung der Anteilhaber des einzubringenden Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds mit einem ausländischen Fonds unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50 % der sich im Umlauf befindenden Anteile und wird mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilhaber an den Beschluss gebunden sind, die für den Zusammenschluss gestimmt haben. Nach dem Beschluss über die Verschmelzung mit einem ausländischen Fonds wird, falls nicht alle Anteilhaber der Verschmelzung zugestimmt haben, der Fonds gemäß § 19 Nr. 3 des Verwaltungsreglements aufgelöst.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Anteilklassen nach Maßgabe des § 20 des Verwaltungsreglements mit anderen Fonds bzw. Anteilklassen zusammenschließen.

Das Verwaltungsreglement

Das Verwaltungsreglement des Fonds ist integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Das nachstehend abgedruckte Verwaltungsreglement ist in den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil aufgliedert. Im Allgemeinen Teil finden Sie die rechtlichen Grundlagen sowie die allgemeinen Anlagerichtlinien. Der Besondere Teil des Verwaltungsreglements enthält die fondsspezifischen Angaben und die Anlagepolitik des Fonds.

Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Sämtliche Zahlungen an die Anteilhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die

unter „Ihre Partner“ aufgeführte deutsche Zahlstelle geleitet werden. Rücknahmeaufträge können über die deutsche Zahlstelle eingereicht werden.

Im Hinblick auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise im Internet auf der Website www.allianzglobalinvestors.de veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Börsen-Zeitung (Erscheinungsort Frankfurt am Main) veröffentlicht.

Der vollständige Verkaufsprospekt, der vereinfachte Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement des Fonds, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der unter „Ihre Partner“ aufgeführten Informationsstelle kostenlos erhältlich. Der Depotbankvertrag ist bei der Informationsstelle einsehbar.

Risiko der Änderung bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen bei in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Anlegern

Eine Änderung unrichtig bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen seinerzeit nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen,

dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt. Überdies kann eine Korrektur der Steuerdaten zur Folge haben, dass die Steuerbemessungsgrundlage für einen Anleger der Performance des Fonds entspricht oder diese sogar auch übersteigt. Zu Änderungen bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen kann es insbesondere kommen, wenn die deutsche Finanzverwaltung bzw. Finanzgerichtsbarkeit einschlägige steuerrechtliche Vorschriften abweichend interpretiert.

Risiko des Verlustes besonderer steuerlicher Positionen durch Auflösung bzw. Zusammenschluss von Fonds und /oder Anteilklassen

Im Rahmen der Einführung der Abgeltungssteuer in der Bundesrepublik Deutschland gelten für Fondsanteile, die von einem Anleger vor bestimmten Stichtagen erworben und seitdem gehalten wurden, bestimmte Übergangsregeln, die sich unter Umständen für einen Anleger positiv auswirken können (steuerliche Irrelevanz ggf. erzielter Kursgewinne). Hierbei kann – je nach Marktentwicklung – ein solcher Vorteil unter Umständen größer sein, je länger der Fondsanteil vom Anleger nach dem 1. Januar 2009 noch gehalten wird.

Vorgenannte besondere steuerliche Position muss sich allerdings nicht zwingend positiv, sondern kann sich – je nach Marktlage – möglicherweise auch negativ auf einen Anleger auswirken. Veräußert nämlich ein solcher Anleger seine vor den relevanten Stichtagen erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2008 und nach einer Haltezeit von mehr als einem Jahr, kann er ggf. erzielte Veräußerungsverluste steuerlich nicht geltend machen.

Wird nun der Fonds bzw. die Anteilklasse nach dem 31. Dezember 2008 aufgelöst, an dem/der der Anleger Anteile hält, die vorgenannter Übergangsregelung unterfallen, endet diese besondere steuerliche Position des Anlegers, ohne dass der konkrete Anleger mit dieser Auflösung einverstanden sein müsste. Der Liquidationserlös könnte dann zum einen nicht mehr so angelegt werden, dass die Neuanlage für die anschließende Zeit an den möglichen Vorteilen der vorgenannten Übergangsregeln partizipieren könnte. Zum anderen können ggf. eingetretene steuerlich irrelevante Verluste nicht mehr durch eventuelle künftige Wertzuwächse dieses/r Fonds/Anteilklasse steuerneutral kompensiert werden.

Erfolgt im Fall eines Zusammenschlusses eines Fonds bzw. einer Anteilklasse diese nicht steuerneutral, werden steuerlich betrachtet die Anteile an dem/der untergegangenen Fonds/Anteilklasse gegen die Anteile des/der neuen Fonds/Anteilklasse getauscht und damit veräußert. Auch ein solcher Zusammenschluss könnte erfolgen, ohne dass der konkrete Anleger mit ihm einverstanden sein müsste. Bei einem solchen Zusammenschluss nach dem 31. Dezember 2008 würde die besondere steuerliche Position eines Anlegers ebenfalls enden; die zusammenschlussbedingt neu erhaltenen Anteile weisen in einem solchen Fall nicht mehr den besonderen steuerlichen Status auf, den die untergegangenen Anteile für diesen Anleger zuvor aufwiesen. Die neuen Fondsanteile partizipieren dann auch nicht mehr an den möglichen Vorteilen der vorgenannten Übergangsregeln. Zudem können ggf. eingetretene steuerlich irrelevante Verluste nicht mehr durch eventuelle künftige Wertzuwächse dieses/r Fonds/Anteilklasse bzw. des/der neuen Fonds/Anteilklasse steuerneutral kompensiert werden.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Anteilinhaber hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Es ist in den Allgemeinen Teil, der für eine Mehrzahl von Sondervermögen gilt, sowie in den Besonderen Teil, der u. a. auch ggf. vom Allgemeinen Teil abweichende Regelungen enthalten kann, untergliedert.

Allgemeiner Teil

§ 1 Grundlagen

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen. Er wurde als „fonds commun de placement“ nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet, setzt sich aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten zusammen und wird von der Allianz Global Investors Luxembourg S.A., einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht, (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Einleger (nachstehend „Anteilinhaber“ genannt) verwaltet.
2. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gesondert von dem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte werden den Anteilinhabern Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen gem. § 13 des Verwaltungsreglements (beide nachstehend „Anteilscheine“ genannt) ausgestellt.
3. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
4. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie dessen genehmigte und veröffentlichte Änderungen an.
5. Die ursprüngliche Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Vermerk auf die Hinterlegung erfolgt im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“).

§ 2 Depotbank

1. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt die Depotbank. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz und diesem Verwaltungsreglement. Die Depotbank handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.
2. Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Vermögenswerte des Fonds bei anderen Banken oder bei Wertpapiersammelstellen in Verwahrung geben.
3. Die Depotbank entnimmt für die Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur die in diesem Verwaltungsreglement festgesetzten Vergütungen und, jedoch nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, für sich die ihr gemäß diesem Verwaltungsreglement zustehende(n) Vergütung und Gebühren. Die Regelung in § 17 des Verwaltungsreglements über

die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren bleibt unberührt.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
 - gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch einzulegen und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam, wenn eine Bank, die die Bedingungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen („Gesetz“) erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen gem. Artikel 18 und 20 des Gesetzes als Depotbank in vollem Umfang nachkommen.
6. Die Depotbank ist an die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, den Verkaufsprospekten oder diesem Verwaltungsreglement des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen und / oder sich des Rats eines Anlageausschusses bedienen und / oder einen Fondsmanager mit der täglichen Vermögensverwaltung beauftragen. Sie kann sich auch darüber hinaus der Hilfe Dritter bedienen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, gemäß den Bestimmungen in dem Abschnitt „Besonderer Teil“ mit den von den Anteilinhabern eingelegten Geldern Vermögenswerte zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds ergeben.

§ 4 Allgemeine Anlagerichtlinien

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Fondsvermögen grundsätzlich in die nachfolgend genannten Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die
 - an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, oder
 - aus Neuemissionen stammen, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne des ersten Spiegelstrichs zu beantragen,

und deren Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente sind Anlagen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

2. Anteile von nach der Richtlinie 85 / 611 / EWG zugelassenen Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) oder anderen Organismen für gemeinschaftliche Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 85 / 611 / EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85 / 611 / EWG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen, die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach den Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
3. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Die Einlagen können grundsätzlich auf sämtliche Währungen lauten, die nach der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind.
4. Abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), d.h. insbesondere Futures, Terminkontrakte, Optionen sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Nr. 1 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und / oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht dort gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der §§ 4 und 5 des Verwaltungsreglements oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf. Die Finanzindizes im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamttrenditen, auf Zinsindizes sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindizes und Indices, die

die weiteren in diesem Paragraphen aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben. Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Kontrahenten müssen Finanzeinrichtungen erster Ordnung, auf solche Geschäfte spezialisiert sowie einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sein, die von der CSSF zugelassen wurden.
- Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.
- Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft für die Anteilinhaber von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC-Geschäften ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögenswerten ermöglicht.
- 5. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in Nr. 1 genannten Definitionen fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt. Die Anforderungen hinsichtlich des Einlagen- und Anlegerschutzes sind bei Geldmarktinstrumenten u. a. dann erfüllt, wenn diese von mindestens einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade eingestuft sind bzw. die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass die Bonität des Emittenten einem Rating von Investment Grade entspricht. Ferner müssen diese Geldmarktinstrumente
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Bundesland dieses Bundesstaates, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert sein; oder
 - von einem Unternehmen begeben sein, dessen Wertpapiere an den in Nr. 1 bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einer Einrichtung, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert sein; oder
 - von anderen Emittenten begeben sein, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10.000.000,00, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder

um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe von einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

§ 5 Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Es ist der Verwaltungsgesellschaft gestattet, bis zu 10% des Vermögens des Fonds in anderen als den in § 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen.

§ 6 Risikostreuung / Ausstellergrenzen

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten kaufen, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert, zusammen mit dem Wert der bereits im Fonds befindlichen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten, 10% des Nettofondsvermögens nicht übersteigt. Der Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei einer Einrichtung im Sinne von § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements anlegen. Das Ausfallrisiko der Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements ist; für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettofondsvermögens. Der Gesamtwert der im Fondsvermögen befindlichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettofondsvermögens angelegt hat, darf 40% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der einzelnen vorgenannten Anlagegrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen im Sinne von § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements bei dieser Einrichtung und / oder
 - Risiken aus OTC-Derivaten eingehen, welche in Bezug auf die Einrichtung bestehen, investieren.
2. Falls die erworbenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, so erhöht sich die Beschränkung in Nr. 1 Satz 1 von 10% auf 35% des Nettofondsvermögens.
3. Für Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden und deren Emittenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, erhöhen sich die in Nr. 1 Satz 1 und Satz 4 genannten Beschränkungen von 10% auf 25% bzw. von 40% auf 80%,

vorausgesetzt, die Kreditinstitute legen die Emissionserlöse gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten an, welche die Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen über deren gesamte Laufzeit ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfällen des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen von Kapital und Zinsen bestimmt sind.

4. Die in den Nr. 2 und 3 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 1 Satz 4 vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die Beschränkungen in den Nr. 1 bis 3 gelten nicht kumulativ, sodass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen dürfen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen in den Nr. 1 bis 4 als ein Emittent anzusehen. Der Fonds darf bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer Unternehmensgruppe anlegen.
5. Anlagen in Derivaten werden auf die Grenzen der vorgenannten Absätze angerechnet.
6. Abweichend von den Grenzen der Nr. 1 bis 4 kann die Verwaltungsgesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten dürfen. **Soll bei diesem Fonds von der in dieser Nummer dargestellten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, ist dies explizit im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements des Fonds auszuweisen.**
7. Der Fonds darf Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einen OGAW oder OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes wie ein eigenständiges Sondervermögen zu betrachten, soweit das Prinzip der separaten Haftung pro Teilfonds gegenüber Dritten Anwendung findet. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen. Wenn der Fonds Anteile eines OGAW oder OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder OGA in Bezug auf die in Nr. 1 bis 4 genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Fonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen.

Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungsvergütung der zu erwerbenden Zielfondsanteile wird 2,50 % p. a. nicht übersteigen.

8. Unbeschadet der nachfolgenden in Nr. 9 festgelegten Anlagegrenzen betragen die in den Nr. 1 bis 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/ oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die in Satz 1 festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich. Die Grenze gemäß Nr. 1 Satz 4 ist nicht anwendbar.

Soll bei diesem Fonds von der in dieser Nummer dargestellten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, ist dies explizit im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements des Fonds auszuweisen.

9. Die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Fonds stimmberechtigte Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr erlaubt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben. Sie darf für den Fonds höchstens 10 % der von einem Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente und höchstens 25 % der Anteile eines OGAW oder eines OGA erwerben. Diese Grenze braucht für Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Zielfondsanteile beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich das Gesamtemissionsvolumen bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnen lässt. Sie ist auch insoweit nicht anzuwenden, als diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben werden oder garantiert sind oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

§ 7 Rückführung

Die in § 5 und § 6 des Verwaltungsreglements genannten Beschränkungen beziehen sich auf den

Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögensgegenstände. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

§ 8 Techniken und Instrumente

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann Techniken und Instrumente, insbesondere Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte sowie Derivate im Sinne von § 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Fonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft darf Techniken und Instrumente insbesondere auch marktgegenläufig einsetzen, was zu Gewinnen des Fonds führen kann, wenn die Kurse der Bezugswerte fallen, bzw. zu Verlusten des Fonds, wenn diese Kurse steigen.
2. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft jedwede Art von Swaps abschließen, z. B. auch solche Swaps, in denen die Verwaltungsgesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, die durch Einlagen, ein Wertpapier, ein Geldmarktinstrument, einen Fondsanteil, ein Derivat, einen Finanzindex oder einen Wertpapier- oder Indexkorb erzielten Erträge gegen Erträge eines anderen Wertpapiers, Geldmarktinstruments, Fondsanteils, Derivats, Finanzindexes, Wertpapier- oder Indexkorbs oder anderer Einlagen auszutauschen. Die von der Verwaltungsgesellschaft an die Gegenseite und umgekehrt zu leistenden Zahlungen werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Instrument und einen vereinbarten Nominalbetrag berechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere auch Credit Default Swaps abschließen. Credit Default Swaps können u. a. zur Absicherung von Bonitätsrisiken aus den vom Fonds erworbenen Anleihen (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen) eingesetzt werden. In diesem Fall können z. B. die vom Fonds vereinnahmten Zinssätze aus einer Anleihe mit vergleichsweise höherem Bonitätsrisiko gegen Zinssätze aus einer Anleihe mit geringerem Bonitätsrisiko getauscht werden. Gleichzeitig kann der Vertragspartner im Falle im Vorfeld festgelegter Ereignisse, wie z. B. der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, zur Abnahme des Basiswerts zu einem vereinbarten Preis oder zum Barausgleich verpflichtet sein. Es ist der Verwaltungsgesellschaft gestattet, derartige Geschäfte auch mit einem anderen Ziel als der Absicherung einzusetzen. Der Vertragspartner muss eine Finanzeinrichtung erster Ordnung sein, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei den in § 6 des Verwaltungsreglements genannten Anlagegrenzen sind sowohl die dem Credit Default Swap zugrundeliegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen. Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Abschlussprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Über-

wachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind (strukturierte Produkte), erwerben.

§ 9 Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihe

1. Der Fonds kann Pensionsgeschäfte über Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowohl als Pensionsgeber als auch -nehmer abschließen, wenn der Vertragspartner eine Finanzeinrichtung erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei Pensionsgeschäften werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vom Pensionsgeber an den Pensionsnehmer verkauft, wobei zusätzlich entweder
 - der Pensionsnehmer und der Pensionsgeber bereits zum Rückverkauf bzw. -kauf der verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zum Vertragsabschluss vereinbarten Frist verpflichtet sind oder
 - dem Pensionsnehmer oder dem Pensionsgeber das Recht vorbehalten ist, der anderen Vertragspartei die verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zum Vertragsabschluss vereinbarten Frist zurückzukaufen bzw. deren Rückverkauf verlangen zu können.
 Diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts nicht veräußert werden und der Fonds muss jederzeit in der Lage sein, Rückkaufverpflichtungen nachkommen zu können.
2. Der Fonds kann sich in Wertpapierleihgeschäften engagieren, wobei er sowohl Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (z. B. zur Deckung von Lieferverpflichtungen) ausleihen als auch im Bestand befindliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verleihen kann. Die im Fonds vorhandenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können darlehensweise für bis zu 30 Tage an Dritte überlassen werden; Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können auch länger verliehen werden, wenn der Fonds den Wertpapierleihvertrag jederzeit kündigen und die verliehenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zurückverlangen kann. Voraussetzung ist, dass der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds durch die Übertragung von Barmitteln, Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ausreichende Sicherheiten gewährt werden, deren Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehens mindestens dem Wert der verliehenen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente entspricht. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie durch Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder internationale Organisationen begeben oder garantiert sind oder von mindestens einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade eingestuft sind bzw. wenn nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft die Bonität des Emittenten einem Rating von Investment Grade entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft kann – soweit nicht der Wertpapierleihvertrag dem entgegensteht –

in Form von Barmitteln gewährte Sicherheiten während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrags zum Kauf von Geldmarktinstrumenten und anderen Wertpapieren im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften im Sinne von Nr. 1 verwenden, soweit sie dies aufgrund sorgfältiger Analyse für angemessen und marktüblich hält. Dabei muss es sich um Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente i. S. d. vorgenannten Unterabsatzes handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft wird sich bei der Durchführung dieser Geschäfte anerkannter Abrechnungsorganismen oder Finanzinstitutionen erster Ordnung bedienen, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind (Wertpapierleihprogramme). Diese Einrichtungen können für ihre Dienstleistungen einen bestimmten Teil der im Rahmen der Geschäfte erzielten Erträge erhalten.

§ 10 Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisikoportfolio des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie wird ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten erlaubt. Im Rahmen dieses Risikomanagement-Verfahrens wird bewertungstäglich das Marktrisiko des Fonds unter Berücksichtigung sämtlicher im Fonds befindlichen Anlageinstrumente nach dem Value at Risk (VaR)-Konzept ermittelt und dem VaR eines Vergleichsvermögens gegenübergestellt. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Eignung des Vergleichsvermögens regelmäßig überprüfen und Anpassungen vornehmen, sofern sie dies als notwendig erachtet (z. B. im Rahmen des Investment Prozesses). Das VaR-Konzept ist ein statistisches Verfahren, das zur Berechnung des Verlustpotenzials aus Preisänderungen eines Portfolios angewandt wird. Der VaR gibt somit den statistisch zu erwartenden maximalen Verlust an, der über eine vorgegebene Haltedauer mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (Konfidenz) nicht überschritten wird. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass das so ermittelte Marktrisiko des Fonds, unter Berücksichtigung sämtlicher im Fonds zugrunde gelegten Anlageinstrumente (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, etc.) – vorbehaltlich einer weiteren Einschränkung im Besonderen Teil – zu keiner Zeit das Zweifache des Marktrisikos des zugrunde gelegten Vergleichsvermögens überschreitet. Ferner ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, die Anrechnungsbeträge für die in § 6 Nr. 1 bis 8 des Verwaltungsreglements festgelegten Anlagerestriktionen im Rahmen des vorgenannten Risikomanagement-Verfahrens zu ermitteln, wobei sich ggf. geringere Anrechnungsbeträge gegenüber dem Marktwertverfahren ergeben können.

§ 11 Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Nettofondsvermögens aufnehmen, sofern die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt. Nicht auf diese 10% Grenze anzurechnen, aber ohne die Zustimmung der Depotbank zulässig, sind Fremdwährungskredite in Form von „Back-to-Back“-Darlehen sowie die unter § 9 des Verwaltungsreglements genannten Geschäfte.

§ 12 Unzulässige Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds nicht:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere Verbindlichkeiten übernehmen, die, zusammen mit Krediten gem. § 11 Satz 1 des Verwaltungsreglements, 10% des Nettofondsvermögens überschreiten;
2. Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen;
3. Wertpapiere erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
4. in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren (z. B. REITS), und Zinsen hierauf, zulässig sind;
5. Edelmetalle oder über Edelmetalle lautende Zertifikate erwerben;
6. Vermögenswerte des Fonds verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verwaltungsreglement zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte gem. § 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements Anwendung („Collateral Management“);
7. ungedeckte Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Zielfondsanteilen tätigen.

§ 13 Anteilscheine

1. Die Anteilzertifikate können als Inhabertzertifikate und/oder als Namenszertifikate ausgegeben werden und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Anteilbruchteile werden bis zu einem 1000stel ausgegeben.
2. Die Anteilzertifikate tragen handschriftliche oder vervielfältigte Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
3. Die Anteilzertifikate sind analog der Regelungen der Artikel 40 und 42 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in seiner jeweils gültigen Fassung) übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle gegenüber gilt im Falle eines Inhabertzertifikats, der Inhaber des Anteilzertifikats, im Falle eines Namenszertifikats, die Person, deren Name im von der Register- und Transferstelle geführten Anteilinhaberregister eingetragen ist, als der Berechtigte.
4. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann die Register- und Transferstelle anstelle eines Namenszertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.

§ 14 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt, verschiedene Anteilklassen aufzugeben; im Fall der Ausgabe verschiedener Anteilklassen haben die Anteile einer Anteilklasse die gleichen Rechte. Sie werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Sofern in dem Abschnitt „Besonderer Teil“ nichts Abweichendes geregelt ist, ist Bewertungs-

tag jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg.

2. Sofern im Besonderen Teil dieses Verwaltungsreglements für den jeweiligen Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, werden Anteilkauaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, mit dem – zum Zeitpunkt der Kaufauftragserteilung noch unbekannten – an diesem Bewertungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Kaufauftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Sofern im Besonderen Teil dieses Verwaltungsreglements keine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, ist der Ausgabepreis nach zwei weiteren Bewertungstagen an die Register- und Transferstelle zahlbar.
3. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und, im Fall der Ausgabe von Anteilzertifikaten, unverzüglich in entsprechendem Umfang auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.
4. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, einen Anteilkauauftrag ganz oder teilweise zurückzuweisen bzw. die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Zeichners Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder anderen Vermögensgegenstände den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt einen Bewertungsbericht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Zeichner.
6. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich Nr. 10 sowie § 16 des Verwaltungsreglements verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.
7. Sofern im Besonderen Teil dieses Verwaltungsreglements für den Fonds nicht eine hiervon abweichende Regelung getroffen wurde, werden Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, mit dem – zum Zeitpunkt der Rücknahmeauftragserteilung noch unbekannten – an diesem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Rücknahmeauftragserteilung noch unbekannten – an diesem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet.

teilung ebenfalls noch unbekannten – Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt sodann innerhalb von sechs Bewertungstagen nach dem Abrechnungstag in der Referenzwährung der betreffenden Anteilklasse.

8. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.
9. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen mit dem Einverständnis des Anteilinhabers Anteile des Fonds gegen die Übertragung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen aus den Vermögenswerten des Fonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögenswerte muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag entsprechen. Umfang und Art der zu übertragenden Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger bestimmt. Diese Bewertung muss in einem besonderen Bericht des Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten für eine solche Übertragung trägt der entsprechende Anteilinhaber.
10. Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.
11. Der Besondere Teil des Verwaltungsreglements des Fonds kann vorsehen, dass zudem eine Zahlstelle eine Transaktionsgebühr für Anteilkäufe oder -rücknahmen vom Anteilinhaber erheben kann.
12. Jeder Anteilkaufauftrag oder Rücknahmeauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Inventarwerts nach § 16 dieses Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung sowie im Fall einer verzögerten Anteilrücknahme im Sinne der Nr. 10 während dieser Rücknahmeverzögerung.

§ 15 Ausgabe- und Rücknahmepreis/ Ertragsausgleich

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwaltungsgesellschaft oder ermitteln von ihr beauftragte Dritte, welche im vollständigen und vereinfachten Verkaufsprospekt genannt sind, den Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (nachstehend „Inventarwert“ genannt) an jedem Bewertungstag und teilen ihn durch die Zahl der umlaufenden Anteile (nachstehend „Inventarwert pro Anteil“ genannt). Dabei werden, soweit nicht Nr. 2 Anwendung findet:
 - Vermögenswerte, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
 - Vermögenswerte, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten ge-

handelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet, sofern die Depotbank zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können;

- Finanzterminkontrakte über Devisen, Wertpapiere, Finanzindices, Zinsen und sonstige zulässige Finanzinstrumente sowie Optionen darauf und entsprechende Optionsscheine, soweit sie an einer Börse notiert sind, mit den zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Börse bewertet. Soweit keine Börsennotiz besteht, insbesondere bei sämtlichen OTC-Geschäften, erfolgt die Bewertung zum wahrscheinlichen Realisierungswert, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
 - Zinsswaps zu ihrem Marktwert in Bezug auf die anwendbare Zinskurve bewertet;
 - an Indices und an Finanzinstrumente gebundene Swaps zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den betreffenden Index oder das betreffende Finanzinstrument ermittelt wird;
 - Anteile an OGAW oder OGA zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
 - flüssige Mittel und Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
 - nicht auf die für den Fonds festgelegte Währung (nachstehend „Basiswährung des Fonds“) lautende Vermögenswerte zu dem letzten Devisenmittelkurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet.
2. Vermögenswerte, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögenswerte werden zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie der Ansicht ist, dass diese den angemessenen Wert der Vermögensgegenstände besser darstellen.
 3. Die Verwaltungsgesellschaft wendet für den Fonds bzw. für die Anteilklassen des Fonds ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge und realisierten Kapitalgewinne / -verluste, die der Anteilnehmer als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.
 4. Der Ausgabepreis ist der nach den Nr. 1 und 2 ermittelte Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines ggf. anfallenden, der Abgeltung der Ausgabekosten dienenden Ausgabeaufschlags. Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Die Höhe des Ausgabeaufschlags ist, gegebenenfalls je nach Anteilklasse eine unterschiedliche Höhe ausweisend, dem Abschnitt „Besonderer Teil“ zu entnehmen. Ggf. in einem Land, in dem die Anteile ausgegeben werden, anfallende Stempelgebühren oder andere Belastungen gehen zulasten des Anteilinhabers.
 5. Rücknahmepreis ist der nach den Nr. 1 und 2 ermittelte Inventarwert pro Anteil abzüglich eines ggf. anfallenden, zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehenden Rücknahmeabschlags.

Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Die Höhe des Rücknahmeabschlags ist, gegebenenfalls je nach Anteilklasse eine unterschiedliche Höhe ausweisend, dem Abschnitt „Besonderer Teil“ zu entnehmen.

§ 16 Aussetzung

1. Die Errechnung des Inventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig ausgesetzt werden, wenn und solange
 - eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen), geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
 - die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann;
 - die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
 - es unmöglich ist, die Ermittlung des Inventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen.
 Weitere Möglichkeiten der Aussetzung der Anteilausgabe und -rücknahme können im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements vorgesehen sein.
2. Ausgabe- und Rücknahmeaufträge werden nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung ausgeführt, es sei denn, sie sind bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des § 14 Nr. 12 des Verwaltungsreglements widerrufen worden.

§ 17 Kosten der Verwaltung

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung und Zentralverwaltung des Fonds (mit Ausnahme derjenigen Zentralverwaltungsaufgaben und sonstigen Aufgaben, die auf die Depotbank und /oder die Register- und Transferstelle übertragen sind) eine aus dem Fonds zu entnehmende Vergütung zu, soweit diese Vergütung nicht im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem jeweiligen Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird. Zudem kann der Besondere Teil des Verwaltungsreglements vorsehen, dass der Verwaltungsgesellschaft eine aus dem Fonds zu entnehmende erfolgsbezogene Vergütung zusteht. Der Depotbank steht für die Verwaltung und Wahrung der zum Fonds gehörenden Vermögenswerte sowie für die auf sie übertragenen Aufgaben der Zentralverwaltung und sonstigen Aufgaben eine aus dem Fonds zu entnehmende Vergütung zu. In der Depotbankvergütung sind die üblicherweise anfallenden Depotgebühren enthalten. Je nach Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses steht der Depotbank darüber hinaus eine dem Fonds zu entnehmende Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion zu, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt. Der Register- und Transferstelle steht für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Verwaltung des Anteilregisters sowie damit verbundene Tätigkeiten eine Vergütung zu. Diese Vergütung wird dem Fondsvermögen entnommen.
2. Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:
 - im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten (einschließ-

lich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zur-Verfügung-Stellung von Research- und Analyseleistungen) sowie mit der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen und von Vermittlern von Wertpapierleihen entstehende Kosten;

- Kosten für die Erstellung (inklusive Übersetzungskosten) und den Versand der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements sowie der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber;
- Kosten der Veröffentlichung der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements, Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte, anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber, der steuerlichen Daten sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
- Prüfungs- und Rechtsberatungskosten für den Fonds einschließlich der Bescheinigungskosten steuerlicher Daten für in- und ausländische Steuerzwecke;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Fonds oder einer ggf. bestehenden Anteilklasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf den Fonds oder eine ggf. bestehende Anteilklasse bezogener Forderungen;
- Kosten und evtl. entstehende Steuern im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und ggf. Erträgnisscheinen sowie Erträgnisschein-/Bogenerneuerung;
- Zahl- / Informationsstellengebühren und ggf. Gebühren im Zusammenhang mit Ausschüttungen sowie entstehende Kosten für die Einlösung von Erträgnisscheinen;
- Kosten etwaiger Börseneinführungen, der Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb und / oder der Aufrechterhaltung einer solchen Börsennotierung oder Registrierung;
- Kosten für die Beurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- ein angemessener Anteil an den Werbekosten und anderen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Angebot und Vertrieb von Anteilen anfallen;
- Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds;
- Kosten für die Ermittlung der Risiko- und Performancekennzahlen sowie Berechnung einer ggf. im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegten erfolgsbezogenen Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft durch beauftragte Dritte;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögensgegenstände investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner auftreten zu können;
- Kosten und Auslagen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie von diesen beauftragter Dritter im Zusammenhang mit der Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen;

- Kosten und Auslagen der Verwaltungsgesellschaft sowie von ihr beauftragter Dritter im Zusammenhang mit dem Erwerb, Nutzen und Aufrechterhalten dem Fondsmanagement dienender eigener oder fremder EDV-Systeme;
 - Kosten im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung über Hauptversammlungen von Unternehmen oder über sonstige Versammlungen der Inhaber von Vermögensgegenständen sowie Kosten im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme oder der beauftragter Dritter an solchen Versammlungen.
3. Im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements kann für Anteilklassen bestimmt werden, dass eine Vertriebsgebühr an die Verwaltungsgesellschaft zur Weiterleitung an die Vertriebsgesellschaften für deren erbrachte Dienstleistungen und für die in Verbindung mit dem Vertrieb dieser Anteilklassen angefallenen Auslagen und / oder in Zusammenhang mit Dienstleistungen, die an Anteilinhaber dieser Anteilklassen und für eine Kontoführung der Anteilinhaberkonten erbracht werden, zu zahlen ist.

§ 18 Rechnungslegung

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds.
3. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Informationsstellen erhältlich.

§ 19 Dauer und Auflösung des Fonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im Mémorial sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen in den Ländern veröffentlicht, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Depotbank über, die ihn gem. Nr. 3 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung entsprechend § 17 des Verwaltungsreglements beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe dieses Verwaltungsreglements einer anderen Luxemburger Verwaltungsgesellschaft übertragen.
3. Wird der Fonds aufgelöst, ist dies im Mémorial sowie in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen in den Ländern zu veröffent-

lichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt bis zur Liquidation möglich, wenn eine Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann. Die Vermögenswerte werden veräußert und die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der von dieser oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in Euro konvertiert und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

§ 20 Zusammenschluss

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen Fonds, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Der Zusammenschluss kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Nettofondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Ein solcher Zusammenschluss ist nur insofern vollziehbar, als die Anlagepolitik des aufzunehmenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds verstößt. Die Durchführung des Zusammenschlusses vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufzunehmenden Fonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zum Zusammenschluss von Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds öffentlich vertrieben werden, publiziert. Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in § 14 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, und unter Berücksichtigung von § 16 des Verwaltungsreglements zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens des Zusammenschlusses durch Anteile des aufzunehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Der Beschluss, einen Fonds mit einem ausländischen Fonds zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds wird von der Verwal-

tungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds mit einem ausländischen Fonds unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindenden Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilinhaber an den Beschluss gebunden sind, die für den Zusammenschluss gestimmt haben. Nach dem Beschluss über die Verschmelzung mit einem ausländischen Fonds wird, falls nicht alle Anteilinhaber der Verschmelzung zugestimmt haben, der Fonds gemäß § 19 Nr. 3 des Verwaltungsreglements aufgelöst.

§ 21 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Vermerk auf die Hinterlegung erfolgt im Mémorial.

§ 22 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich Zeichnung und Rückgabe von Anteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank geltend machen.
3. Vertragssprache ist Deutsch. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Für den MetallRente FONDS PORTFOLIO gelten ergänzend und abweichend die nachstehenden Bestimmungen.

Besonderer Teil

§ 24 Name des Fonds

Der Name des Fonds lautet MetallRente FONDS PORTFOLIO.

§ 25 Depotbank

Depotbank ist die Dresdner Bank Luxembourg S.A., Luxemburg.

§ 26 Anlagepolitik

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es, auf mittlere bis längere Sicht einen überdurchschnittlichen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften und insbesondere an den Entwicklungen der globalen Aktienmärkte zu partizipieren.

Anlagegrundsätze

Hierzu wird das Vermögen des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- a) Für das Fondsvermögen können OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements erworben werden, die Aktienfonds sind. Es kann sich hierbei sowohl um breit diversifizierte Aktienfonds, als auch um Länder-, Regionen- und Branchenfonds handeln. Aktienfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Aktienmärkte korreliert.
- b) Bis zu insgesamt 25 % des Werts des Fondsvermögens können investiert werden
 - in Anteile an OGAW oder OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements, die keine Aktienfonds im Sinne des Buchstaben a) sind;
 - in Indexzertifikate auf Aktien- oder Rentenindices;
 - in Einlagen im Sinne von § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements sowie Geldmarktinstrumente im Sinne von § 4 Nr. 1 und 5 sowie von § 5 des Verwaltungsreglements.
- c) Die in § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements genannten anderen Organismen für gemeinschaftliche Anlagen (OGA) müssen ihren Sitz in der Europäischen Union, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong oder Japan haben.
- d) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe h) ist der Erwerb von Anlagen im Sinne des Buchstabens a) und des Buchstabens b) zweiter und dritter Spiegelstrich, deren Aussteller ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d.h. das nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird (einem so genannten Emerging Market), auf höchstens 20 % des Werts des Fondsvermögens beschränkt. Anlagen im Sinne des Buchstabens a) werden auf diese Grenze angerechnet, wenn sie nach der Einordnung im S&P GIFS (Standard and Poors Global Investment Fund Sector) entweder als Emerging Market klassifiziert oder nach dem S&P GIFS einem Land oder einer Region zugeordnet werden, welche laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d.h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden.

Falls die S&P GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.

- e) Die Vermögensgegenstände dürfen auch auf Fremdwährung lauten.
- f) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Fondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl
 - auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen, und/oder
 - auf einzelne Währungen, und/oder
 - auf einzelne Branchen, und/oder
 - auf einzelne Länder, und/oder
 - auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten, und/oder
 - auf Vermögensgegenstände von Ausstellern/Schuldnern mit bestimmten Charakteren (z.B. Staaten oder Unternehmen) konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.
- Das Fondsmanagement wählt die Vermögensgegenstände für den Fonds unabhängig von der Größenordnung der Unternehmen und unabhängig davon aus, ob es sich um Substanz- oder Wachstumswerte handelt. Der Fonds kann dadurch sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. Kategorie konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein.
- g) Eine Überschreitung der vorstehend in den Buchstaben b) und d) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Werts des gesamten Fonds z.B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.
- h) Eine Überschreitung der in Buchstabe d) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisiko insgesamt die Grenzen einhält. Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikominierend angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Fonds nicht vollständig übereinstimmen.
- i) Die in dem Buchstaben b) genannte quantitative Beschränkung der zulässigen Einlagen und Geldmarktinstrumente braucht in den letzten zwei Monaten vor einer Auflösung des Fonds nicht eingehalten zu werden.
- j) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zur Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 f. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen in diesem vollständigen Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. § 11 des

Verwaltungsreglements kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

§ 27 Anteilscheine

Die Anteile in Form von Inhaberkonten sind in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

§ 28 Basiswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Transaktionsgebühr

1. Basiswährung des Fonds ist der Euro.
2. Die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr beauftragte Dritte, welche in den Verkaufsprospekten genannt sind, ermitteln den Ausgabe- und Rücknahmepreis an jedem Bewertungstag.
3. Der Ausgabepreis ist bei
 - Anteilklassen mit den Referenzwährungen PLN, CZK, SKK oder HUF spätestens innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt;
 - allen anderen Anteilklassen spätestens innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt;
- in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse an die Register- und Transferstelle zu zahlen.
4. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabebeholdungen (§ 15 Nr. 4 des Verwaltungsreglements) beträgt für Anteile der Anteilklassentypen A, AT, C und CT 6,00% des Inventarwerts pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben. Für Anteile der Anteilklassentypen P, PT, I, IT, X, XT, W und WT wird derzeit bis auf Weiteres kein Ausgabeaufschlag erhoben. Ein zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehender Rücknahmeabschlag (§ 15 Nr. 5 des Verwaltungsreglements) wird derzeit bis auf Weiteres nicht erhoben.
5. Werden ggf. in Italien vorhandene Zahlstellen beim Erwerb von Anteilen oder einer Anteilrückgabe eingebunden, kann eine solche Zahlstelle neben einem Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag auch eine Transaktionsgebühr von EUR 75,00 pro Transaktion erheben; es steht einer solchen Zahlstelle frei, eine niedrigere Transaktionsgebühr zu erheben.

6. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilepreise erfolgt. Dies kann auch durch Publikation auf der Internet-Seite der Verwaltungsgesellschaft erfolgen.
7. Abweichend von § 14 Nr. 2 und Nr. 7 des Verwaltungsreglements werden Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, mit dem – zum Zeitpunkt der Ordererteilung noch unbekannten – Ausgabe- und Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstags abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufo- und Rücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Ordererteilung noch unbekannten – Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstags abgerechnet.

§ 29 Kosten

1. Die dem Fonds unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen zu entnehmende Vergütung für die Verwaltung und Zentralverwaltung (mit Ausnahme derjenigen Zentralverwaltungsaufgaben und sonstigen Aufgaben, die auf die Depotbank und/oder die Register- und Transferstelle übertragen sind) beträgt für Anteile der Anteilklassentypen A, AT, C und CT 1,50% p.a. sowie für Anteile der Anteilklassentypen I, IT, P, PT, W und WT 1,00% p.a. und wird auf den täglich ermittelten Inventarwert errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben. Für Anteile der Anteilklassentypen X und XT wird dem Fonds keine entsprechende Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung auf Anteilklassebene belastet; bei diesen Anteilklassentypen wird diese Vergütung dem jeweiligen Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft direkt in Rechnung gestellt (§ 30 Nr. 2 des Verwaltungsreglements). Sofern bei den Anteilklassentypen X und XT zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber keine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart wurde, beträgt diese Vergütung unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen 1,00% p.a. und wird auf den täglich ermittelten Inventarwert errechnet; es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
2. Hinsichtlich der Anteile der Anteilklassentypen C und CT wird dem Fonds unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen eine Vertriebsgebühr in Höhe von 1,00% p.a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert der jeweiligen Anteilklasse, entnommen; es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vertriebsgebühr zu erheben.
3. Die Depotbank erhält für die Verwahrung und Verwaltung der zum Fonds gehörenden Vermögenswerte sowie für die auf sie übertragenen Aufgaben der Zentralverwaltung und sonstigen Aufgaben eine dem Fonds zu entnehmende Vergütung in Höhe von 0,50% p.a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert. Es steht der

- Depotbank frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.
4. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt monatlich zum Monatsende.
5. Die Depotbank erhält über die Vergütung gem. Nr. 3 hinaus eine dem Fonds zu entnehmende Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,125% jeder Wertpapiertransaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Bearbeitungsgebühr zu erheben.
6. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds werden über die ersten fünf Jahre abgeschrieben.
7. Soweit der Fonds Anteile an OGAW und OGA im Sinne des § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, erhebt die Verwaltungsgesellschaft bis auf Weiteres eine Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung nach folgendem Berechnungsmuster, wenn sich hiernach eine niedrigere Vergütung als nach einer Berechnung auf Basis des vorgenannten normalen Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütungssatzes ergeben sollte:
Wird auf Zielfondsebene für die Zeit, in der der Fonds Anteile dieses Zielfonds hält, eine nicht erfolgsbezogene Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung in Rechnung gestellt, deren Satz niedriger ist als der Satz der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Fonds, erhebt die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich dieser Zielfonds während deren Haltezeit nur eine auf Basis der Differenz der beiden Sätze berechnete Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung. Sollte der Satz der nicht erfolgsbezogenen Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Zielfonds gleich oder höher sein als der Satz der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Fonds, erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf Ebene des Fonds insoweit keine Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung.
Sollte sich nach der vorgenannten Regelung eine der Verwaltungsgesellschaft zustehende Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung ergeben, die geringer ist als die ihr ohne diese Regelung zustehenden Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung, und sollte zudem dem Fonds hinsichtlich der vorgenannten Zielfonds teilweise eine Rückvergütung der auf Zielfondsebene in Rechnung gestellten Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung gewährt werden, erhöht sich die sich nach der vorgenannten Regelung ergebende Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Fonds um einen dieser Rückvergütung entsprechenden Betrag bis maximal zu der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Fonds, die sich ohne die obige Sonderregelung ergeben hätte.
Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, jederzeit die Berechnung ihrer Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung nach obiger Sonderregelung zu beenden.
Beispiel zur Berechnung der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung in Bezug auf einen

gruppenangehörigen Zielfonds nach obiger Sonderregelung:

Ausgangslage:

Der Fonds hält einen gruppenangehörigen Zielfonds über ein Jahr.

Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Fonds normal (bezogen auf den gruppenzugehörigen Zielfonds):
100 Einheiten

nicht erfolgsbezogene Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Zielfonds (bezogen auf den vom Fonds gehaltenen Anteil):
80 Einheiten

Rückvergütung Zielfonds an Fonds:
40 Einheiten

Berechnung:

Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Fonds, normal	100 Einheiten
– nicht erfolgsbezogene Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung des Zielfonds (max. 100 Einheiten)	80 Einheiten
vom Fonds in Rechnung zu stellende Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung in Bezug auf den Zielfonds (ohne eventuelle Rückvergütung durch Zielfonds)	20 Einheiten
+ Erhöhungsbetrag in Höhe der vom Zielfonds gezahlten Rückvergütung	40 Einheiten
vom Fonds in Rechnung zu stellende Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung in Bezug auf den Zielfonds (max. 100 Einheiten)	60 Einheiten

8. Für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Verwaltung des Anteilscheinregisters sowie die hiermit verbundenen unterstützenden Tätigkeiten erhält die Register- und Transferstelle eine marktübliche Vergütung. Diese Vergütung wird unter anderem anhand der Anzahl der Anteilinhaber sowie der im Anteilscheinregister erfolgten Anzahl an Transaktionen berechnet.

§ 30 Anteilklassen

1. Der Fonds kann mit mehreren Anteilklassen, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerehebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozesses nach Abrechnung eines Auftrags und/oder einer Ausschüttung oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können, ausgestattet werden. Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.

Es gibt derzeit die folgenden Anteilklassen:

A (EUR), A (USD), A (JPY), A (GBP), A (CHF),
A (NOK), A (SEK), A (DKK), A (PLN), A (CZK),
A (SKK), A (HUF), A (H-EUR), A (H-USD),
A (H-JPY), A (H-GBP), A (H-CHF), A (H-NOK),
A (H-SEK), A (H-DKK), A (H-PLN), A (H-CZK),
A (H-SKK), A (H-HUF), AT (EUR), AT (USD),
AT (JPY), AT (GBP), AT (CHF), AT (NOK), AT (SEK),
AT (DKK), AT (PLN), AT (CZK), AT (SKK), AT (HUF),
AT (H-EUR), AT (H-USD), AT (H-JPY), AT (H-GBP),
AT (H-CHF), AT (H-NOK), AT (H-SEK), AT (H-DKK),
AT (H-PLN), AT (H-CZK), AT (H-SKK), AT (H-HUF),
C (EUR), C (USD), C (JPY), C (GBP), C (CHF),
C (NOK), C (SEK), C (DKK), C (PLN), C (CZK),
C (SKK), C (HUF), C (H-EUR), C (H-USD),
C (H-JPY), C (H-GBP), C (H-CHF), C (H-NOK),
C (H-SEK), C (H-DKK), C (H-PLN), C (H-CZK),
C (H-SKK), C (H-HUF), CT (EUR), CT (USD),
CT (JPY), CT (GBP), CT (CHF), CT (NOK), CT (SEK),
CT (DKK), CT (PLN), CT (CZK), CT (SKK), CT (HUF),
CT (H-EUR), CT (H-USD), CT (H-JPY), CT (H-GBP),
CT (H-CHF), CT (H-NOK), CT (H-SEK), CT (H-DKK),
CT (H-PLN), CT (H-CZK), CT (H-SKK), CT (H-HUF),
P (EUR), P (USD), P (JPY), P (GBP), P (CHF),
P (NOK), P (SEK), P (DKK), P (PLN), P (CZK),
P (SKK), P (HUF), P (H-EUR), P (H-USD), P (H-JPY),
P (H-GBP), P (H-CHF), P (H-NOK), P (H-SEK),
P (H-DKK), P (H-PLN), P (H-CZK), P (H-SKK),
P (H-HUF), PT (EUR), PT (USD), PT (JPY), PT (GBP),
PT (CHF), PT (NOK), PT (SEK), PT (DKK), PT (PLN),
PT (CZK), PT (SKK), PT (HUF), PT (H-EUR),
PT (H-USD), PT (H-JPY), PT (H-GBP), PT (H-CHF),
PT (H-NOK), PT (H-SEK), PT (H-DKK), PT (H-PLN),
PT (H-CZK), PT (H-SKK), PT (H-HUF), I (EUR),
I (USD), I (JPY), I (GBP), I (CHF), I (NOK), I (SEK),
I (DKK), I (PLN), I (CZK), I (SKK), I (HUF), I (H-EUR),
I (H-USD), I (H-JPY), I (H-GBP), I (H-CHF),
I (H-NOK), I (H-SEK), I (H-DKK), I (H-PLN),
I (H-CZK), I (H-SKK), I (H-HUF), IT (EUR), IT (USD),
IT (JPY), IT (GBP), IT (CHF), IT (NOK), IT (SEK),
IT (DKK), IT (PLN), IT (CZK), IT (SKK), IT (HUF),
IT (H-EUR), IT (H-USD), IT (H-JPY), IT (H-GBP),
IT (H-CHF), IT (H-NOK), IT (H-SEK), IT (H-DKK),
IT (H-PLN), IT (H-CZK), IT (H-SKK), IT (H-HUF),
X (EUR), X (USD), X (JPY), X (GBP), X (CHF),
X (NOK), X (SEK), X (DKK), X (PLN), X (CZK),
X (SKK), X (HUF), X (H-EUR), X (H-USD),
X (H-JPY), X (H-GBP), X (H-CHF), X (H-NOK),
X (H-SEK), X (H-DKK), X (H-PLN), X (H-CZK),
X (H-SKK), X (H-HUF), XT (EUR), XT (USD),
XT (JPY), XT (GBP), XT (CHF), XT (NOK), XT (SEK),
XT (DKK), XT (PLN), XT (CZK), XT (SKK), XT (HUF),
XT (H-EUR), XT (H-USD), XT (H-JPY), XT (H-GBP),
XT (H-CHF), XT (H-NOK), XT (H-SEK), XT (H-DKK),
XT (H-PLN), XT (H-CZK), XT (H-SKK), XT (H-HUF),
W (EUR), W (USD), W (JPY), W (GBP), W (CHF),
W (NOK), W (SEK), W (DKK), W (PLN), W (CZK),
W (SKK), W (HUF), W (H-EUR), W (H-USD),
W (H-JPY), W (H-GBP), W (H-CHF), W (H-NOK),
W (H-SEK), W (H-DKK), W (H-PLN), W (H-CZK),
W (H-SKK), W (H-HUF), WT (EUR), WT (USD),
WT (JPY), WT (GBP), WT (CHF), WT (NOK),
WT (SEK), WT (DKK), WT (PLN), WT (CZK),
WT (SKK), WT (HUF), WT (H-EUR), WT (H-USD),
WT (H-JPY), WT (H-GBP), WT (H-CHF),
WT (H-NOK), WT (H-SEK), WT (H-DKK),
WT (H-PLN), WT (H-CZK), WT (H-SKK),
WT (H-HUF).

Der Umtausch von einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse ist ausgeschlossen.

- Der Erwerb von Anteilen der Anteilklassentypen I, IT, P, PT, W und WT ist nur bei einer Mindestanlage in der in den Verkaufsprospekten genannten Höhe (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) möglich. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren. Folgeanlagen sind auch mit geringeren Beträgen statthaft, sofern die Summe aus dem aktuellen Wert der vom Erwerber zum Zeitpunkt der Folgeanlage bereits gehaltenen Anteile derselben Anteilklasse und dem Betrag der Folgeanlage (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) mindestens der Höhe der Mindestanlage der betreffenden Anteilklasse entspricht. Berücksichtigt werden nur Bestände, die der Erwerber bei derselben Stelle verwahren lässt, bei der er auch die Folgeanlage tätigen möchte. Fungiert der Erwerber als Zwischenverwahrer für endbegünstigte Dritte, so kann er Anteile der genannten Anteilklassentypen nur erwerben, wenn die vorstehend genannten Bedingungen hinsichtlich eines jeden endbegünstigten Dritten jeweils gesondert erfüllt sind. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassentypen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt. Anteile der Anteilklassentypen I, IT, X, XT, W und WT können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Der Erwerb ist gleichwohl unstatthaft, wenn zwar der Anteilzeichner selbst eine nicht natürliche Person ist, er jedoch als Zwischenverwahrer für einen endbegünstigten Dritten fungiert, der seinerseits eine natürliche Person ist. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassentypen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt. Anteile der Anteilklassentypen X und XT können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und nach Abschluss einer individuellen Sondervereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Es steht im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob sie einer Anteilausgabe zustimmt, ob sie eine individuelle Sondervereinbarung abzuschließen bereit ist und wie sie ggf. eine individuelle Sondervereinbarung ausgestaltet.
- Es können auch Anteilklassen, deren Referenzwährung nicht auf die Basiswährung des Fonds lautet, ausgegeben werden. Hierbei können sowohl Anteilklassen ausgegeben werden, bei denen eine Währungssicherung zugunsten der Referenzwährung angestrebt wird, als auch Anteilklassen, bei denen dies unterbleibt. Die Kosten dieser Währungssicherungsgeschäfte werden von der entsprechenden Anteilklasse getragen. Die jeweilige Referenzwährung einer Anteilklasse ist dem dem Anteilklassentyp (A, AT, C, CT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT) beigefügten Klammerzusatz zu entnehmen [z. B. bei dem Anteilklassentyp A und der Referenzwährung USD: A (USD)]. Wird bei einer Anteilklasse eine Währungssicherung zugunsten der jeweiligen Referenzwährung angestrebt, wird der Bezeichnung der Referenzwährung ein „H-“ vorangestellt [z. B. bei dem Anteilklassentyp A, der Referenzwährung USD und einer angestrebten Währungssicherung gegenüber dieser Referenzwährung: A (H-USD)].
- Die Berechnung des Anteilwerts (§ 15 Nr. 1 und 2 des Verwaltungsverreglements) erfolgt für jede An-

teilklasse durch Teilung des Werts des einer Anteilklasse zuzurechnenden Nettovermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse.

- Bei Ausschüttungen wird der Wert des Nettovermögens, der den Anteilen der ausschüttenden Anteilklassen zuzurechnen ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen gekürzt.
 - Wenn der Fonds Anteile ausgibt, so wird der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse um den bei der Ausgabe erzielten Erlös abzüglich eines erhobenen Ausgabeaufschlags erhöht.
 - Wenn der Fonds Anteile zurückerkauft, so vermindert sich der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse um den auf die zurückgenommenen Anteile entfallenden Inventarwert.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestehende Anteilklassen nach Maßgabe der §§ 19 und 20 des Verwaltungsverreglements auflösen oder mit anderen Fonds bzw. Anteilklassen zusammenschließen.

§ 31 Verwendung der Erträge

- Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob, wann und in welcher Höhe für eine Anteilklasse eine Ausschüttung entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem Zwischenausschüttungen festsetzen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann Fondssubstanz zur Ausschüttung herangezogen werden.
- Hinsichtlich der Anteilklassentypen A, C, P, I, X und W des Fonds erfolgt grundsätzlich eine Ausschüttung auf die am Ausschüttungstag umlaufenden Anteile. Die anfallenden Erträge der Anteilklassentypen AT, CT, PT, IT, XT und WT des Fonds werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, sondern im Rahmen der Anteilklasse wieder angelegt.
- Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten der Anteilklasse. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zulasten der Anteilklasse an die Anteilinhaber auszu zahlen.

§ 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 33 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsverglement trat in seiner ursprünglichen Fassung am 10. Mai 2002 in Kraft. Die letzte Änderung trat am 17. Oktober 2008 in Kraft.

Von der Allianz Global Investors Luxembourg S.A. verwaltete Fonds

Die Allianz Global Investors Luxembourg S.A. verwaltete bei Drucklegung dieses Verkaufsprospekts folgende Fonds:

Fondsname	Fondsname
Allianz Business Cash	Allianz RCM Stufen Express
Allianz Commodities Strategy	Allianz RCM Systematic Multi Strategy
Allianz FinanzPlan 2015	Allianz RCM Tiger Fund
Allianz FinanzPlan 2020	Allianz RCM Zertifikatestruktur ProfiMix
Allianz FinanzPlan 2025	Allianz Rendite Extra
Allianz FinanzPlan 2030	Allianz Stiftungsfonds Balanced
Allianz FinanzPlan 2035	Allianz Strategic Asset Allocation (SAA) Fonds
Allianz FinanzPlan 2040	Allianz Suisse – Strategy Fund
Allianz FinanzPlan 2045	Allianz Top Protect
Allianz FinanzPlan 2050	Allianz-dit Cash Euro
Allianz Flexible Asset III	Allianz-dit Euro Garantie
Allianz Fonds Portfolio Ertrag	Allianz-dit Euro Laufzeitfonds 2008
Allianz Global Investors IndexPLUS	Dresdner FondsManagement Balance
Allianz Global Selection Balance	Dresdner FondsManagement Chance
Allianz Horizont Fonds	Dresdner FondsManagement Substanz
Allianz PIMCO Bondselect US \$	Dresdner FondsManagement Wachstum
Allianz PIMCO Bondspezial	DRESDNER HIGH YIELD INCOME FUND
Allianz PIMCO Corporate Bond Europa	Dresdner PrivatePortfolio Balance
Allianz PIMCO Corporate Bond Europa HiYield	Dresdner PrivatePortfolio Chance
Allianz PIMCO Euro Bond Real Return	Dresdner PrivatePortfolio Growth
Allianz PIMCO Euro Bond Total Return	Dresdner PrivatePortfolio Growth Special
Allianz PIMCO Laufzeitfonds 2010	Dresdner PrivatePortfolio Income
Allianz PIMCO Euro Rentenfonds »K4«	Dresdner VermögensManagement Balance
Allianz PIMCO Europa Renten »T«	Dresdner VermögensManagement Chance
Allianz PIMCO Europazins »K«	Dresdner VermögensManagement Substanz
Allianz PIMCO Global Bond High Grade	Dresdner VermögensManagement Wachstum
Allianz PIMCO Global Bond Low Duration (Euro)	Dresdner Vermögensplan 15
Allianz PIMCO LiquiditätsManager	Dresdner Vermögensplan 25
Allianz PIMCO Money Market PLUS (Euro)	Dresdner Vermögensplan 35
Allianz PIMCO Money Market US \$	Dresdner Vermögensplan 65
Allianz RCM Bonus Barriere	Dresdner Vermögensplan 80
Allianz RCM BRIC Stars	Garantie Plus 2012
Allianz RCM Deep Discount	LEO-FONDS
Allianz RCM Defensive Strategie	MetallRente FONDS PORTFOLIO
Allianz RCM Euro Garant	MLP absolute return 150
Allianz RCM Euro Protect Dynamic III	MLP absolute return 300
Allianz RCM Euro Protect Dynamic Plus	OLB-FondsConceptPlus Ertrag
Allianz RCM Express Strategie	OLB-FondsConceptPlus Wachstum
Allianz RCM Garantiefonds Klassik 100	OLB-FondsConceptPlus Chance
Allianz RCM Global Champion	OLB VV-Optimum
Allianz RCM Global Fund Selection	PremiumMandat Balance
Allianz RCM High Dividend Discount	PremiumMandat Defensiv
Allianz RCM Japan Protect Dynamic Plus	PremiumMandat Dynamik
Allianz RCM Single Express	PremiumMandat Dynamik Plus
Allianz RCM Small Cap Europa	Ras Lux Fund

sowie elf Investmentgesellschaften in der Rechtsform Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV), vier Spezialsondervermögen in der Rechtsform „fonds commun de placement“ (FCP) – „fonds d'investissement spécialisé“ (FIS) sowie drei Spezialsondervermögen in der Rechtsform „Société d'Investissement à Capital Variable“ (SICAV) – „fonds d'investissement spécialisé“ (FIS).

Ihre Partner

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung

Allianz Global Investors Luxembourg S.A.
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Telefon: +352 463 463-1
Telefax: +352 463 463-620
Internet: www.allianzglobalinvestors.lu
E-Mail: info@allianzgi.lu
Eigenkapital: EUR 69,8 Mio.
Stand: 30. Juni 2008

Verwaltungsrat

Vorsitzende

Elizabeth Corley
Managing Director und Chief Executive Officer
Allianz Global Investors Europe GmbH,
München

Verwaltungsratsmitglieder

Horst Eich
Chairman of the Board of Management
Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

Andrew Douglas Eu

Chief Executive Officer
Allianz Global Investors Asia Pacific,
München

Dr. Christian Finckh

Managing Director
Allianz Global Investors Europe GmbH,
München

Wolfgang Pütz

Managing Director und Chief Operating Officer
Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH,
Frankfurt am Main

Geschäftsführung

Sprecher der Geschäftsführung

Wilfried Siegmund
Managing Director und Chief Executive Officer
Allianz Global Investors Luxembourg S.A.,
Senningerberg

Mitglieder der Geschäftsführung

Jean-Christoph Arntz
Managing Director und Chief Operating Officer
Allianz Global Investors Luxembourg S.A.,
Senningerberg

Martyn Cuff

Managing Director
Allianz Global Investors Luxembourg S.A.,
Senningerberg

Fondsmanager

Allianz Global Investors
Kapitalanlagegesellschaft mbH
(„AllianzGI KAG“)
Mainzer Landstraße 11–13
D-60329 Frankfurt am Main

AllianzGI KAG ist Teil der Allianz Global Investors-Gruppe, einem Unternehmen des Allianz-Unternehmenskonzerns. AllianzGI KAG ist eine 1955 gegründete deutsche Kapitalanlagegesellschaft und verwaltete am 31. Dezember 2007 Vermögenswerte im Umfang von ca. EUR 31 Mrd. AllianzGI KAG ist zudem Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft.

**Depotbank, nachträgliche Überwachung
von Anlagegrenzen und -restriktionen,
Fondsbuchhaltung, Inventarwertermittlung**
Dresdner Bank Luxembourg S.A.

26, rue du Marché-aux-Herbes
L-1728 Luxembourg
Eigenkapital: EUR 375 Mio.
Stand: 31. Dezember 2006

Register- und Transferstelle

RBC Dexia Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette

Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Allianz Global Investors
Kapitalanlagegesellschaft mbH
(„AllianzGI KAG“)
Mainzer Landstraße 11–13
D-60329 Frankfurt am Main
Sales & Product Services
Telefon: +49 69 263-140,
erreichbar von 8.00 bis 18.00 Uhr
Telefax: +49 69 263-14186
Internet: www.allianzglobalinvestors.de
E-Mail: info@allianzgi.de

Zahlstelle

in der Bundesrepublik Deutschland
Dresdner Bank AG
Jürgen-Ponto-Platz 1
D-60301 Frankfurt am Main

Zahl- und Informationsstelle

in Luxemburg
Dresdner Bank Luxembourg S.A.
26, rue du Marché-aux-Herbes
L-1728 Luxembourg

Abschlussprüfer

KPMG Audit S.à r.l.
Réviseurs d'Entreprises
9, Allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

